

STADT STAUFEN I.BR. SATZUNG

über den Bebauungsplan „Waldkletterpark Tiroler Grund“

Der Gemeinderat der Stadt Staufen i.Br. hat am 24.07.2013

den Bebauungsplan „Waldkletterpark Tiroler Grund“ unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften als Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- Planzeichenverordnung (PlanzV-90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357), zuletzt geändert durch Artikel 70 der Verordnung vom 25.01.2012 (GBl. S. 65, 73)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2013 (GBl. S. 55)

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich für den Bebauungsplan „Waldkletterpark Tiroler Grund“ ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplans (Planzeichnung vom 24.07.2013).

§ 2

Bestandteile

1. Die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans bestehen aus dem
 - a) zeichnerischen Teil, M 1:500 in der Fassung vom 24.07.2013
 - b) textlichen Teil – Bebauungsvorschriften – in der Fassung vom 24.07.2013
2. Beigefügt sind
 - a) die gemeinsame Begründung in der Fassung vom 24.07.2013
 - b) der Umweltbericht Büro faktorgrün in der Fassung vom 24.07.2013

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

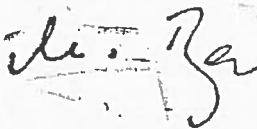
Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO ergangenen örtlichen Bauvorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 75 LBO mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 4

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan „Waldkletterpark Tiroler Grund“ tritt mit der Bekanntmachung nach § 10 (3) BauGB in Kraft.

Stadt Staufen i.Br., den 24. Juli 2013


Der Bürgermeister
Michael Benitz



Ausfertigung

Es wird bestätigt, dass der textliche und zeichnerische Inhalt des Bebauungsplanes „Waldkletterpark Tiroler Grund“ mit dem Satzungsbeschluss des Gemeinderates vom 24.07.2013 übereinstimmt.

Staufen i.Br., den 26.07.2013


Michael Benitz
Bürgermeister



Vermerk über die Rechtskraft

Der Bebauungsplan „Waldkletterpark Tiroler Grund“ ist durch die öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses im Amts- und Informationsblatt der Stadt Staufen am 01.08.2013 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft getreten.

Staufen i.Br., den 01.08.2013


Michael Benitz
Bürgermeister



STADT STAUFEN



Ergänzend zum zeichnerischen Teil gelten folgende planungsrechtlichen Festsetzungen:

1 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357), zuletzt geändert durch Artikel 70 der Verordnung vom 25.01.2012 (GBl. S. 65, 73)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2013 (GBl. S. 55)

1.1 Wald (§ 9 (1) Nr. 18 b BauGB) und Grünflächen (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)

Im Bereich des Waldes mit der Zweckbestimmung „Waldkletterpark“ sind folgende Nutzungen zulässig:

- Waldkletterpark mit den dafür notwendigen bohrungsfrei in den Bäumen verankerten und somit rückbaufähigen Anlagen (Podeste, Seilbrücken u.ä.)
- einfachen Einfassungen aus Seilbegrenzung oder Holz

Gemäß Planeintrag sind innerhalb der überbaubaren Fläche (Baufenster) auf der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Waldkletterpark“ ein reversibler Leichtbau mit einer maximalen Grundfläche von 40 qm für Material mit Ticketverkauf und ein reversibler Leichtbau mit einer maximalen Grundfläche von 10 qm als Toilettenanlage zulässig. Alle anderen Nutzungen wie Kiosk etc. sind unzulässig. Die Gebäude können auch in einer Einheit mit einer maximalen Grundfläche von 50 m² errichtet werden. Die Traufhöhe wird auf 3,0 m und die Gesamthöhe auf maximal 5,0 m beschränkt. Bei Gebäuden mit Flachdach gilt die maximale Traufhöhe. Bezugshöhe ist die Oberkante Rohfußboden der angrenzenden Lagerhalle für Hackschnitzel.

Es ist sicher zu stellen, dass die reversiblen Leichtbauten nicht dem dauerhaften Aufenthalt dienen.

Über den bestehenden forstwirtschaftlichen Weg ist am Hangfuß der Deponie zur fußläufigen Anbindung des Waldkletterparks ein Erschließungsweg zulässig.

Alle baulichen Anlagen sind rückstandsfrei und rückbaufähig auszuführen.

Die Einzäunung des Gesamtgebiets oder von Teilbereichen ist nicht zulässig. Ausgenommen hiervon ist aus Sicherheitsgründen eine Einzäunung der privaten Grünfläche zur bestehenden Hackschnitzelanlage nach Süden und nach Westen.

1.2 Abgrabungen und Aufschüttungen (§ 9 (1) Nr. 17 BauGB)

Aufschüttungen und Abgrabungen sind –sofern sie nicht für das Planum der reversiblen Leichtbauten oder der Wege notwendig sind- nicht zulässig.

1.3 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

1.3.1 Fällarbeiten

Eine Fällung von Gehölzen während der Vegetationsperiode ist nicht zulässig.

Grundsätzlich dürfen Gehölze nur außerhalb der Vegetationsperiode/ Vogelbrut zwischen dem 01.10. und dem 28.02. gefällt werden.

1.3.2 Wurzelschutz

Die Montage und Unterhaltung der Klettereinrichtungen hat mittels Seilklettertechnik zu erfolgen.

Nur im Ausnahmefall darf zur Montage ein Hubsteiger verwendet werden. Das Wurzelsystem ist gegen dauerhafte nicht wieder gutzumachende Schäden durch Befahren zu schützen. Es sind Vorkehrungen gegen Bodenverdichtung und Wurzelquetschung zu treffen (Baggermatratze/ Dielenlage/ Knüppeldamm).

1.3.3 Anlage von Wegen

Wege dürfen nur ohne Auskoffierung und ohne Tragschicht als unversiegelte Wege mit oberflächlicher Abdeckung aus Rindenmulch alternativ aus Holzhäcksel und einfachen Einfassungen aus Seilbegrenzung oder Holz gebaut werden.

1.3.4 Bodenschicht

Eingriffe in die belebte Bodenschicht, mit Ausnahme im Bereich der reversiblen Leichtbauten und Wege, sind nicht zulässig.

1.3.5 Mieten während der Bauphase

Alle Lagerflächen zur kurzfristigen Zwischenlagerung von Aushubmaterial während der Baumaßnahmen sind vor Baubeginn mit der ökologischen Baubegleitung festzulegen.

1.3.6 Reversible Leichtbauten

Die reversiblen Leichtbauten sind in ihrer Außenansicht aus Holz in grünen bzw. braunen Farben oder unbehandelt in Naturholz zu gestalten. Nicht zulässig sind grelle Farben und untypische Materialien wie Edelstahl oder Aluminium, sowie Leuchtreklame.

Falls eine Leitung erforderlich wird, ist deren Verlauf so wurzelschonend wie möglich festzulegen.

1.3.7 Teilerhalt und Sicherung der Krautschicht

Es sind betretungsfreie Vegetationszonen zum Schutz der Krautschicht und des Wurzelsystems abzugrenzen.

1.3.8 Nährstoffeintrag

Ein zusätzlicher Nährstoffeintrag durch Düngung o.ä. ist nicht zulässig.

1.3.9 Einfriedigungen

Einfriedigungen zum bestehenden Hackschnitzelplatz sind als Metallgitterzaun oder Maschendrahtzaun grün beschichtet mit einer Höhe zwischen 1,60 m bis 1,80 m auszuführen. Bezugspunkt ist die Geländeoberkante (nach Herstellung der Baumaßnahme). Massive Einfriedigungen und/oder Holzlattenzäune sind nicht zulässig.

1.3.10 Erhalt von Bäumen

Alt- und Totholzbäume mit Ausnahme zur Herstellung der Verkehrssicherheit sind dauerhaft zu erhalten und zu schützen. Diese dürfen außerhalb von Wegen nicht geräumt werden.

Die Stechpalme (*Ilex aquifolium*) ist besonders geschützt. Jeder Eingriff ist unzulässig.

1.3.11 Pufferzone

Zu dem im Westen angrenzenden Schonwald ist eine Pufferzone von mindestens 10 m einzuhalten (siehe Planzeichnung). Dieser Bereich ist von jeglichen Wegen und Anlagen, die dem Kletterpark dienen (Podeste, Seilbrücken etc.) freizuhalten.

1.3.12 Waldbewirtschaftung

Gemäß dem Eintrag im zeichnerischen Teil ist innerhalb der festgesetzten 30 m Zone, der Wald dauerhaft als Niederwald zu bewirtschaften. D.h. dass die Traufhöhe der Bäume maximal 15 m betragen darf.

2 HINWEISE

2.1 Naturschutzrechtlicher Ausgleich

Im Zuge des naturschutzrechtlichen Ausgleichs wird der Waldsaum außerhalb des Plangebiets (Flst. Nr. 2422 Teil) durch die Sicherung und extensive Pflege eines vorgelagerten Krautsaums als Lebensraum für Insekten ökologisch aufgewertet. Dieser Waldsaum ist jedes 2. Jahr in der Zeit von September bis Dezember zu mähen und einer Verbuschung mit Gehölzen durch Ziehen oder Ausgraben der Sämlinge entgegenzuwirken.

Des Weiteren verpflichtet sich die Stadt Staufen insgesamt 30 Vogelnistkästen außerhalb des Plangebiets aufzuhängen.

Auf dem Grundstück Flst. Nr. 2423 (Teil) wird zudem auf 0,8 ha ein klimalabiler Tannenforst in einen artenreichen Traubeneichenwald umgewandelt.

2.2 Maschinenbetrieb

Durch den geplanten Waldkletterpark darf der Maschinenbetrieb auf dem Wertholz- und Hackschnitzelplatz nicht beeinträchtigt werden. Die ungehinderte Nutzung muss ohne Einschränkungen gewährleistet sein.

2.3 Zufahrt

Eine direkte Zufahrt zum Waldkletterpark für den Besucherverkehr ist nicht zulässig.

2.4 Waldbewirtschaftung

Die reguläre Bewirtschaftung des Waldes ist zu gewährleisten. Dabei darf das allgemeine Betretungsrecht nicht wesentlich eingeschränkt werden.

2.5 Waldverband

Die festgesetzte private Grünfläche mit der geplanten Geschirrhütte und Toilettenanlage befindet sich im Waldverband. In Abstimmung mit der zuständigen Forstbehörde wird dieser Bereich aus dem Waldverband herausgenommen. Hierzu wurde eine Waldumwandlungserklärung gem. § 10 LWaldG über die untere Forstbehörde im Landratsamt gestellt.

2.6 Waldabstand

Durch die geplante Geschirrhütte mit Toilettenanlage wird der gesetzliche Waldabstand von 30 m gem. § 4 LBO Abs. 3 LBO unterschritten. In Abstimmung mit der zuständigen Forstbehörde und dem Grundstückseigentümer (Stadt Staufen i.Br.) ist zur Gefahrenabwehr der Wald im Bereich des erforderlichen Waldabstandes von 30 m als Niederwald zu bewirtschaften. D.h., dass die Traufhöhe der Bäume innerhalb dieser Zone maximal 15 m betragen darf.

2.7 Oberflächenwasserbeseitigung

Im Fall einer vorgesehenen Versickerung von Niederschlagswasser ist der Nachweis der unbedenklichen Boden- und Untergrundverhältnisse im Rahmen des Bauantragsverfahrens zu erbringen.

2.8 Bergbau

Im Gewann Tiroler Grund liegen alte Stollen des ehem. Barytwerks Staufen.

Die genaue Lage und der aktuelle Zustand dieses historischen Bergwerks ist der Landesbergdirektion nicht bekannt. Inwieweit das Plangebiet von Altbergbau betroffen ist, kann daher keine Aussage getroffen werden. Bei der Bebauungsplanung ist der Altbergbau zu berücksichtigen.

2.9 Bohrungen

Für Bohrungen besteht eine gesetzliche Anzeigepflicht (§ 4 Lagerstättengesetz) beim LGRB. Hierfür steht unter <http://www.lgrb.uni-freiburg.de/lgrb/Service/bohr-anzeigen> eine elektronische Erfassung zur Verfügung.

2.10 Abwasserbeseitigung

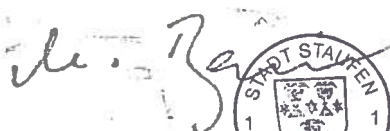
Da die geplante WC-Anlage aus ökologischen und wirtschaftlichen Gründen nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden kann, ist das Abwasser in einer geschlossenen Grube zu sammeln. Der Inhalt dieser Grube ist bedarfsgerecht auf eine geeignete, zentrale Sammelkläranlage zu bringen (mit Nachweisführung, d.h. Aufbewahrung der Abfuhrbelege).

3 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN GEM. § 9 (1) BAUGB

3.1 Archäologische Denkmalpflege

Da im Planungsgebiet bisher unbekannte archäologische Bodenfunde zutage treten können, ist der Beginn von Erschließungsarbeiten sowie allen weiteren Erd- und Aushubarbeiten frühzeitig mit dem Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 26 – Denkmalpflege, Fachgebiet Archäologische Denkmalpflege (per Post, per Fax: 0761/208-3599 oder per E-Mail: referat26@rpf.bwl.de) abzustimmen. Gemäß § 20 des Denkmalschutzgesetzes sind auch im weiteren Baufortschritt auftretende Funde (Scherben, Knochen, Mauerreste, Metallgegenstände, Gräber, auffällige Bodenverfärbungen u.ä.) umgehend zu melden und bis zur sachgerechten Dokumentation und Ausgrabung im Boden zu belassen. Mit Unterbrechungen der Bauarbeiten ist ggf. zu rechnen und Zeit zur Fundbergung einzuräumen.

Stadt Staufen i.Br., den 24. Juli 2013





Der Bürgermeister
Michael Benitz

fsp.stadtplanung


Fahle Stadtplaner Partnerschaft
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg

Der Planverfasser

1 ALLGEMEINES

1.1 Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Die Stadt Staufen i.Br. beabsichtigt auf ihrer Gemarkung einen Waldkletterpark zu errichten. Dieses Vorhaben wird sowohl von der Verwaltung als auch dem Gemeinderat ausdrücklich gewünscht und als sinnvolle Ergänzung des bestehenden Freizeitangebotes gesehen.

Bereits im Jahr 2010 wurde hierzu eine Fläche im Bereich „Eschwald“ südöstlich von Staufen i.Br. vorgeschlagen. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde wurde diese jedoch nicht weiter verfolgt, da insbesondere artenschutzrechtliche Belange dagegen sprachen.

Nach weiterer Prüfung und Vorabstimmung mit dem Forst und der Unteren Naturschutzbehörde soll nun eine Waldfläche im Bereich „Tiroler Grund“ südöstlich von Staufen i.Br. in Anspruch genommen werden.

Der Standort eignet sich in idealer Weise für einen Kletterpark, da eine direkte Nähe zum bestehenden Schützenhaus mit der dort vorhandenen Infrastruktur besteht und ausreichend Parkmöglichkeiten vorhanden sind. Zudem befindet sich der Standort in unmittelbarer Nähe zur bestehenden Haltestelle der Münstertalbahn, so dass eine gute Erreichbarkeit durch den ÖPNV insbesondere für Schulklassen und Familien gegeben ist.

Eine Bündelung der bestehenden Aktivitäten im Umfeld vom Schützenhaus wird zudem angestrebt, um andere, unbelastete Flächen zu schonen.

Für den Standort spricht auch die Lage unmittelbar angrenzend an eine ehem. Hausmülldeponie, die derzeit durch den Forst als Wertholz- und Hackschnitzelplatz genutzt wird. In Kombination von Waldwirtschaft und Kletterpark könnte ein zusätzliches Angebot insbesondere für Schulklassen hinsichtlich der Waldökologie, der Umweltdidaktik, Holznutzung und Energiegewinnung geschaffen werden.

Mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes sollen nun die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die angestrebte Nutzung in Form eines Waldklettergartens geschaffen werden. Hierbei werden folgende Einzelziele verfolgt:

- Ökonomische Erschließung durch bestehende Straßen und Wege
- Gute Erreichbarkeit mit dem ÖPNV
- Schutz des bestehenden Waldes
- naturnahe Gestaltung
- Beachtung artenschutzrechtlicher Belange
- Minimierung der Anlagen auf das für den Betrieb notwendige Maß

Da es sich um einen Außenbereich gem. § 35 BauGB handelt wird der Bebauungsplan als zweistufiges Planungsverfahren (Regelverfahren), bestehend aus der frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB und der Offenlage gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB, durchgeführt.

1.2 Lage des Plangebiets / bisherige Nutzung

Das Plangebiet liegt südöstlich von Staufen i.Br. im Bereich des Weilers Etzenbach in unmittelbarer Nähe zu einem bestehenden Schützenhaus. Es ist über die L 123 bzw. der Straße „Etzenbach“ direkt an das öffentliche Verkehrsnetz der Stadt Staufen i.Br. angebunden. Über den bestehenden Parkplatz beim Schützenhaus ist das Gebiet durch einen bestehenden Wirtschaftsweg fußläufig gut erreichbar. Der geplante Kletterpark um-

fasst eine Fläche von ca. 4,07 ha und liegt zwischen dem randlichen südwestexponierten Höllenberg und dem sogenannten „Tiroler Grund“. Dieser Bereich ist mit einem Buchen-Mischwald bestanden und wird bisher forstwirtschaftlich genutzt.

Im Osten grenzt unmittelbar der Bereich einer ehemaligen Hausmülldeponie an, der heute durch den Forst als Wertholzlager und Hackschnitzelplatz mit zwei bestehenden Betriebsgebäuden genutzt wird. Ein Teil dieser Fläche wird in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes als private Grünfläche aufgenommen, um ein Materiallager mit Toilette in Form eines reversiblen Leichtbaus in Holzkonstruktion zu ermöglichen und planungsrechtlich zu sichern.

Der Geltungsbereich umfasst ein Teil des Grundstücks Flst. Nr. 2422. Die Abgrenzung ist aus der Planzeichnung ersichtlich.

Luftbild ohne Maßstab (Quelle: google earth; Stand November 2012)



1.3 Verfahren

1.3.1 Verfahrensablauf

30.01.2013	Aufhebung bisheriger Aufstellungsbeschluss und neuer Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB für geänderten Geltungsbereich
30.01.2013	Beschluss der Frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB
18.02.2013 – 18.03.2013	Durchführung der Frühzeitigen Beteiligung für die Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB
18.02.2013 – 18.03.2013	Durchführung der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) BauGB
15.05.2013	Behandlung der in der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen und Beschluss der Offenlage
03.06.2013 – 03.07.2013	Durchführung der Offenlage gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
24.07.2013	Behandlung der in der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB

1.3.2 Einfacher Bebauungsplan / Zulässigkeit von Vorhaben

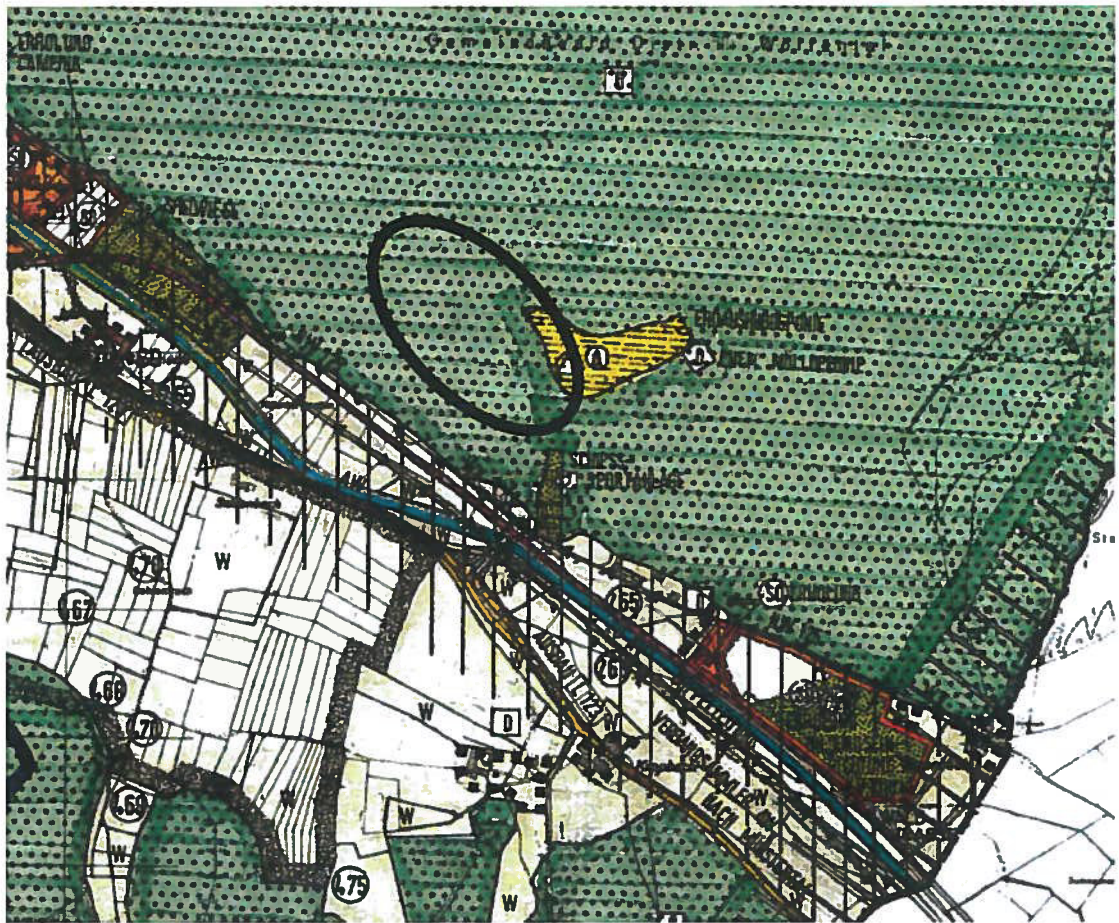
Die Voraussetzungen für einen qualifizierten Bebauungsplan sind nicht gegeben, es handelt sich um einen sogenannten einfachen Bebauungsplan nach § 30 (3) BauGB. Da das Plangebiet als Außenbereich zu beurteilen ist, richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben im Übrigen (also bezüglich der nicht im Bebauungsplan geregelten Inhalte) nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich).

1.4 Flächennutzungsplan

In der rechtsgültigen Fortschreibung des Flächennutzungsplans der GVV Staufen-Münstertal, der am 10. September 1999 bekannt gemacht wurde, ist das Plangebiet als Fläche für Wald und im östlichen Teilbereich als Fläche für Ablagerungen mit der Zweckbestimmung „Erdaushubdeponie (ehem. Hausmülldeponie)“ dargestellt.

Der vorliegende Bebauungsplan sieht nun für den Bereich des Waldkletterparks selber eine Fläche für Wald und im Bereich mit der geplanten Materialhütte mit Toilettenanlage eine private Grünfläche vor. Damit ist der Bereich mit dem Waldseilgarten vollständig aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes im Sinne des § 8 (3) BauGB entwickelt. Die festgesetzte private Grünfläche entspricht nicht unmittelbar den Darstellungen des Flächennutzungsplans, diese kann jedoch aufgrund der geringen Flächengröße und der tatsächlich bestehenden Nutzung als Grünfläche aus diesem im Sinne des § 8 (3) BauGB als entwickelt betrachtet werden.

Ausschnitt aus dem aktuellen Flächennutzungsplan ohne Maßstab



2 INHALTE DER PLANUNG

2.1 Konzept

Vorgesehen ist, im Bereich „Tiroler Grund“ auf einer Fläche von ca. 4,07 ha einen Waldkletterpark mit ca. 80 Stationen zu schaffen. Im Einzelnen sind ca. 8 Parcours mit unterschiedlichen Schwierigkeitsgraden geplant. Der Abstieg vom jeweiligen Parcour erfolgt über eine Seilrutsche. Für den Betrieb werden max. zwei Gebäude benötigt, die als Materiallager und WC-Anlage genutzt werden. Diese beiden Nutzungen können auch in einem Gebäude untergebracht werden.

Die Erschließung der beiden Bereiche erfolgt fußläufig über einen neu zu erstellenden Weg, der vom bestehenden Forstweg unterhalb der Hackschnitzel- und Wertholzanlage in westliche Richtung hin abzweigt.

Im Zusammenhang mit der Hackschnitzel- und Wertholzanlage im Bereich der ehem. Deponie ist sicherzustellen, dass der Betriebsablauf durch Anlieferung, Lagerung und Abtransport von Stammholz und Hackschnitzeln nicht beeinträchtigt werden darf.

2.2 Wald und Grünfläche

Der zentrale Teil des Plangebiets wird als Wald mit der Zweckbestimmung „Waldkletterpark“ gemäß § 9 (1) 18 b BauGB festgesetzt. Die Darstellung ergibt sich aus der Tatsache, dass die Fläche im Waldverband verbleibt. Eine Waldumwandlung ist daher nicht

erforderlich. Die geplante touristische Nutzung ist der Waldnutzung untergeordnet. In diesem Zusammenhang darf das allgemeine Betretungsrecht nicht wesentlich eingeschränkt werden und die reguläre Bewirtschaftung des Waldes muss weiterhin gewährleistet sein.

Neben der Festsetzung als Wald wird für einen Teilbereich mit den geplanten reversiblen Leichtbauten eine private Grünfläche ebenfalls mit der Zweckbestimmung „Waldkletterpark“ festgesetzt. Diese Fläche befindet sich im Bereich der ehem. Deponie und ist im rechtsgültigen Flächennutzungsplan als Fläche für Ablagerungen mit der Zweckbestimmung „Erdaushubdeponie (ehem. Hausmülldeponie)“ dargestellt. Diese Fläche ist jedoch als Wald nach § 2 Landeswaldgesetz (LWaldG) zu beurteilen. In einer erfolgten Abstimmung mit der unteren Forstbehörde kann diese Fläche jedoch aus dem Waldverband herausgenommen werden. Hierzu ist eine entsprechende Waldumwandlungserklärung nach § 10 LWaldG über die untere Forstbehörde im Landratsamt zu stellen. Dem Antrag ist eine Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung und ein Vorschlag für einen forstrechtlichen Ausgleich beizufügen.

Im westlichen Waldbereich sieht die Planung einen Waldkletterpark vor, der bestehende Bäume durch Seilkonstruktionen zu sogenannten Parcours mit verschiedenen Schwierigkeitsgraden für Kinder, Jugendliche und Erwachsene verbindet. Die Befestigung dieser Parcours an den Bäumen erfolgt bohrungsfrei, sodass diese zu 100 % rückbaufähig sind. Die Seilkonstruktionen werden durch Stationen in Form von Plattformen am Baum erschlossen. Zum Schutz des im Westen angrenzenden Schonwalds ist eine Pufferzone von mindestens 10 m einzuhalten. In diesem Bereich sind keinerlei baulichen Anlagen die im Zusammenhang mit dem Waldkletterpark stehen, zulässig. Zudem ist insbesondere die dort vorkommende Stechpalme (*Ilex aquifolium*) streng zu schützen.

2.3 Bauliche Maßnahmen

Für die Unterbringung und Wartung von waldseilgarten-spezifischen Geräten und Anlaufstelle für Nutzer während der Öffnungszeiten soll ein reversibler Leichtbau in einer Holzverkleidung dienen. Ein weiterer Leichtbau, der auch mit der Materialhütte in einer baulichen Einheit erstellt werden kann, soll als Toilettenhaus genutzt werden.

Um diese Gebäude zu ermöglichen wird auf der privaten Grünfläche ein entsprechendes Baufenster mit einer Größe von maximal 8 m x 12 m festgesetzt. Innerhalb dieser Fläche sind die beiden Gebäude mit einer maximalen Grundfläche von insgesamt 50 m² unterzubringen. Alle anderen Nutzungen wie Kiosk etc. werden explizit ausgeschlossen. Die Traufhöhe wird auf 3,0 m und die Gesamthöhe auf maximal 5,0 m beschränkt. Bei Gebäuden mit Flachdach gilt die maximale Traufhöhe. Bezugshöhe ist die Oberkante Rohfußboden der direkt angrenzenden Hackschnitzelhalle.

Da die Bauten voraussichtlich länger als 3 Monate standorttreu sind, handelt es sich nicht um fliegende Bauten nach § 69 LBO.

Aufgrund der Lage im Wald ist auf die Gefährdung, die durch den Wald auf den Menschen ausgehen können, in besonderem Maße einzugehen.

Eine Gefährdung von sich darin aufhaltenden Personen ist dabei nicht zu befürchten, da die Nutzung auf die Öffnungszeiten des Waldkletterparks beschränkt sein wird (Tagzeiten von etwa 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr). Personal wird lediglich zu den Öffnungszeiten und kurze Zeit vorher und nachher anwesend sein. Eine Nutzung des Waldkletterparks während kritischer Zeiten, in denen etwa durch Sturm oder Schneelast der Aufenthalt im Wald gefährlich werden könnte, ist schon aus haftungsrechtlichen Gründen nicht vorgesehen, zumal in den Wintermonaten der Betrieb eingestellt ist.

Da es sich bei der Geschirrhütte um ein Gebäude handelt, in dem Material ausgegeben und Eintrittskarten verkauft werden, könnte es sich im Sinne der Landesbauordnung um ein Aufenthaltsraum handeln. Damit ist von solchen Nutzungen grundsätzlich ein Waldabstand von mindestens 30 m einzuhalten. Hierbei können jedoch Ausnahmen zugelassen werden. Zur Gefahrenabwehr ist in Abstimmung mit der Forstbehörde geplant, innerhalb dieses 30 m Streifens den Wald als sogenannter Niederwald zu gestalten. D.h., dass der Wald in dieser Zone dauerhaft so zu bewirtschaften ist, dass die Traufhöhe der Bäume eine Höhe von 15 m nicht überschreiten darf. Hierzu werden entsprechende Regelungen mit der zuständigen Forstbehörde getroffen.

2.4 Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Natur und Landschaft

Zum Schutz des Waldes mit seiner einzigartigen Vielfalt und um den Eingriff insbesondere in die Schutzgüter Boden, Pflanzen/Tiere und das Landschaftsbild so gering wie möglich zu halten, sind verschiedene Maßnahmen vorgesehen.

So sind Fällarbeiten nur außerhalb der Vegetationsperiode zwischen dem 01.10. und 28.02. zulässig.

Zum Schutz der Baumwurzeln sind während der Montage der Klettergerüste durch Hubsteiger etc. entsprechende Vorkehrungen gegen Bodenverdichtung und Wurzelquetschung zu treffen (Baggermatratze, Dielenlager, Knüppeldamm etc.).

Aus gleichem Grund und um die belebte Bodenschicht nicht zu zerstören, dürfen Wege nur ohne größere Auskoffierung und ohne Tragschicht als unversiegelte Wege mit einer Abdeckung aus Rindenmulch oder Hackschnitzeln und ggf. mit einer einfachen Einfassung aus Holz errichtet werden. In die belebte Bodenschicht darf aus konstruktiven Gründen nur bei den geplanten, reversiblen Leichtbauten im Bereich des Hackschnitzelplatzes eingegriffen werden. In diesem Zusammenhang ist die Lagerung des ggf. anfallenden Aushubmaterials vor Baubeginn entsprechend festzulegen.

Die geplanten Gebäude sind so zu gestalten, dass sie so wenig wie möglich in Erscheinung treten und sich in die Gesamtsituation mit den bestehenden Hallen auf dem Hackschnitzelplatz einfügen. Diese sind daher in ihrer Außenansicht als Holzkonstruktion oder mit einer Holzverkleidung in grünen bzw. braunen Farben oder unbehandeltem Naturholz zu gestalten. Grelle Farben und untypische Materialien wie Edelstahl oder Aluminium, sowie Leuchtreklame sind ausgeschlossen.

Grundsätzlich sind die Wege auf das erforderliche Maß zu begrenzen. Die übrigen Bereiche sind als betretungsfreie Vegetationszonen zu erhalten und zum Schutz der Krautschicht und des Wurzelsystems ggf. abzugrenzen.

Um einer Eutrophierung und damit negativen Auswirkungen insbesondere im Hinblick auf die Schutzgüter Boden/Wasser sowie Pflanzen und Tiere entgegenzuwirken, ist eine Düngung im Plangebiet grundsätzlich ausgeschlossen.

Damit die geplanten Einfriedigungen zum Hackschnitzelplatz nicht zu massiv in Erscheinung treten, sind diese nur als Metallgitterzaun oder Maschendrahtzaun mit grüner Beschichtung und einer Höhe zwischen 1,60 m und 1,80 m zulässig. Bezugshöhe ist die Geländeoberkante (nach Herstellung der Baumaßnahme).

Neben dem grundsätzlichen Schutz sind insbesondere Alt- und Totholzbäume mit Ausnahme zur Herstellung der Verkehrssicherheit dauerhaft zu erhalten. Diese dürfen außerhalb von Wegen nicht geräumt werden. Damit sollen Lebensräume insbesondere von Insekten und Käfern erhalten bzw. neu geschaffen werden.

2.5 Abgrabungen und Aufschüttungen

Grundsätzlich soll zum Schutz des Waldes in das bestehende Bodenrelief nicht eingegriffen werden. Ausgenommen hiervon ist das notwendige Planum der geplanten Gebäude und Wege.

2.6 Erschließung

Vorgesehen ist, den Kletterpark vom Schützenhaus aus fußläufig über den bestehenden Forstweg zu erschließen. Unterhalb der bestehenden Hackschnitzelanlage bzw. des Deponiekörpers soll ein neuer Verbindungsweg erstellt werden, der direkt zum Waldkletterpark bzw. der Materialhütte führt. Dieser Bereich wird zur Hackschnitzelanlage nach Westen und Süden zusätzlich durch einen Zaun abgegrenzt, um so Konflikt- bzw. Gefährdungssituationen zwischen beiden Nutzungen auszuschließen.

Im Waldkletterpark selber werden die Stationen teilweise durch Wege verbunden. Zum Schutz des Waldbodens und Wurzelwerks werden geeignete Maßnahmen etwa durch Hackschnitzelauftrag oder Rindenmulch im Bereich dieser Wege und der Stationen vorgesehen.

Zur Besucherlenkung und zum Schutz des Waldbodens soll bei Bedarf ermöglicht werden, dass die Wege durch einfache Einfriedungen (Holzpfosten in weiten Abständen mit Seilen in etwa 40 bis 90 cm Höhe) begrenzt werden können. Diese Abgrenzung dient nicht dem Abschotten dieser Bereich, sondern versteht sich als zurückhaltende, transparente Erinnerung, auf den Wegen zu bleiben. Damit bleibt der Wald auch mit der Nutzung als Waldseilgarten frei zugänglich.

Beispielhafte Darstellung der Parcours mit baumgebundenen Stationen und verbindenden Seilkonstruktionen



3 ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

Nach § 1 (4) BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung sowie der Landes- und Regionalplanung anzupassen. Das Plangebiet liegt im regionalen Grünzug des rechtskräftigen Regionalplans von 1995. Gemäß dem Planziel 3.1.1. können unter Wahrung der Funktionsfähigkeit des regionalen Grünzugs bauliche Anlagen für Freizeit und Sport zugelassen werden. Da es sich um einen Kletterpark in direkter Nähe zum bestehenden Schützenhaus mit der dort vorhandenen Infrastruktur und ausreichend Parkmöglichkeiten handelt, wird aus regionalplanerischer Sicht dem Vorhaben zugestimmt.

4 WEITERGEHENDE GESETZLICHE VORGABEN / SCHUTZGEBIETE

4.1 Natura 2000 Gebiete

Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets (FFH- und Vogelschutzgebiet) zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen (§34 Abs. 1 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG).

Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig (§ 34 Abs. 2 BNatSchG).

Da sich das Bebauungsplangebiet im Umfeld eines Natura-2000 Gebietes befindet (FFH-Gebiet „Markgräfler Hügelland mit Schwarzwaldhängen“), ist eine FFH Vorprüfung erforderlich. Diese Vorprüfung wurde durch das Büro faktorgruen in Freiburg im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung durchgeführt.

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgte auf der Grundlage des potentiellen Artenspektrums. Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass das Eintreten von Verbotstatbeständen unter Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen nicht anzunehmen ist. Artenschutzrechtliche Belange stehen dem Vorhaben somit nicht entgegen. Im Einzelnen wird auf den Umweltbericht mit artenschutzrechtlicher Prüfung verwiesen, der dem Bebauungsplan als Teil II der Begründung beigelegt ist.

4.2 Wald nach § 9 LWaldG

Mit Ausnahme der privaten Grünfläche mit Baufenster stellt die Anlage des Waldkletterparks keine Waldumwandlung i.S. von § 9 LWaldG dar. Die bestehende Bestockung in der Mehrzahl mit Buchen soll erhalten bleiben. Die Fläche bleibt Wald im Sinne des LWaldG. Eine Einzäunung dieser Fläche ist nicht zulässig.

4.3 Naturpark

Das Plangebiet liegt im ausgewiesenen Naturpark „Südschwarzwald“. Gemäß dem Naturparkplan ist der Wald als Erholungswald ausgewiesen. Die geplante Nutzung steht somit den Zielen dieses Plans nicht entgegen.

5 UMWELTBERICHT

Als Teil der Begründung wurde ein Umweltbericht durch das Landschaftsplanungsbüro faktorgrün in Freiburg erarbeitet.

Nach § 2 (4) BauGB ist im Vorfeld der Erstellung der Umweltprüfung zunächst die Aufgabe festzulegen, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der umweltschützenden Belange für die Abwägung zu erfolgen hat. Dieser Verfahrensschritt („Sco-

ping“) wurde im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung durchgeführt. Hierzu wurden die zuständigen Behörden und Träger öffentlicher Belange aufgefordert zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung entsprechend Stellung zu nehmen. Zur Offenlage wurde dann der vollständige Umweltbericht als Teil II der Begründung vorgelegt.

6 **VERMEIDUNGS- UND MINIMIERUNGSMAßNAHMEN / AUSGLEICHSBILANZ**

Wie im Umweltbericht dargestellt, sind verschiedene Vorgaben zum Schutz von Fauna und Flora zu beachten. Diese werden in die Festsetzungen soweit nicht in den Schutzverordnungen bereits vorgegeben, in den Bebauungsplan übernommen. Externe naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen werden durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag gesichert. Zusätzlich wird für die geplante Waldumwandlung ein forstrechtlicher Ausgleich erforderlich, der im Umweltbericht dargestellt ist. Dieser wird jedoch nicht Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages, da es keine naturschutzrechtliche Maßnahme ist.

7 **EMISSIONEN**

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist durch die Planung mit keinen negativen Emissionen angrenzender Nutzungen zu rechnen.

8 **BODENORDNUNG**

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht notwendig.

9 **KOSTEN**

Der Stadt Staufen i.Br. entstehen durch die Planung keine weiteren Kosten.

10 **FLÄCHENBILANZ**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Gesamtfläche von ca. 4,07 ha. Davon sind 4,03 ha als Wald und 0,04 ha als private Grünfläche dargestellt.

Stadt Staufen i.Br., den 24. Juli 2013




Der Bürgermeister
Michael Benitz

fsp.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fax 0761/868750 www.fsp-stadtplanung.de


Der Planverfasser

Stadt Staufen i.Br.



Waldkletterpark Tiroler Grund

Umweltbericht

Stand: Satzung

Wolfgang Losert, Landschaftsarchitekt

Freiburg, den 24.07.2013 (Satzungsbeschluss)



Freie Landschaftsarchitekten bdla
www.faktorgruen.de

Merzhauser Str. 110, 79100 Freiburg
0761/707 647 0
freiburg@faktorgruen.de

Eisenbahnstraße 26, 78628 Rottweil
Franz-Knauff-Str. 2, 69115 Heidelberg
Industriestr. 25, 70565 Stuttgart

1. Anlass und Aufgabenstellung	3
1.1 Inhalt und Ziele des Bebauungsplans.....	3
1.2 Planerische Vorgaben.....	3
1.3 Aufgabenstellung und Methoden.....	3
1.4 Umweltziele.....	5
2. Beschreibung und Bewertung des Ausgangszustands.....	6
2.1 Schutzgut Biologische Vielfalt (Arten und Biotope).....	6
2.2 Schutzgut Boden.....	8
2.3 Schutzgut Wasser.....	8
2.4 Schutzgut Klima / Luft.....	9
2.5 Schutzgut Landschaftsbild.....	9
2.6 Mensch.....	9
2.7 Sach-/ Kulturgüter.....	11
3. Variantenvergleich.....	11
4. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	12
4.1 Abwägungsrelevante Vorhabenswirkungen.....	12
4.2 Prognose der Umweltauswirkungen und Möglichkeiten zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich.....	13
5. Artenschutzrechtliche Prüfung	15
6. Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichmaßnahmen.....	19
7. Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz.....	22
8. Fotodokumentation	23
9. Forsteinrichtungskarte.....	30
10. Lageplan Umweltbericht	31
11. Erfassung der Höhlenbäume (Spechte, Fledermäuse).....	32
13. Beispielfotos Waldkletterpark	33
14. Natura 2000 Vorprüfung.....	34
15. Antrag auf Waldumwandlung	39
16. Öffentlich-rechtlicher Vertrag.....	42
17. Zusammenfassende Erklärung (§ 10 Abs. 4 BauGB) / Umwelterklärung als Beifügung zum Bebauungsplan –.....	46

1. Anlass und Aufgabenstellung

1.1 Inhalt und Ziele des Bebauungsplans

Anlass Die Stadt Staufen beabsichtigt die Aufstellung eines Bebauungsplans für einen Waldkletterpark.

Lage des Plangebietes Das Plangebiet liegt südöstlich der Stadt Staufen im Wald nördlich oberhalb des Haltepunkts Etzenbach.

Das Plangebiet ist fast vollständig von Wald umgeben, es grenzt an den Schützenverein und den Hackschnitzelplatz an.

Es ist noch kein Bebauungsplan vorhanden.

1.2 Planerische Vorgaben

Regionalplan Der gesamte Talgrund und die bewaldeten Randhänge des unteren Münstertals zwischen Staufen und Münstertal-Dietzelbach sind im Regionalplan als regionaler Grünzug ausgewiesen.

Flächennutzungsplan Das Plangebiet ist im FNP der Verwaltungsgemeinschaft Staufen-Münstertal als Wald dargestellt. Es ist keine FNP-Änderung geplant, da die vorrangige Zweckbestimmung Wald bestehen bleibt.

Natura2000 Das Plangebiet liegt 100 - 300 m nördlich außerhalb des FFH-Gebiets „Markgräfler Hügelland mit Schwarzwaldhängen“.

Im Standarddatenbogen sind folgende Erhaltungsziele genannt:

- Erhaltung von Kalk-Magerrasen, mageren Mähwiesen, Fließgewässern, Hainsimsen-Buchenwald, Schlucht- und Hangmischwald u.a.,
- Schutz von Höhlen,
- Erhaltung der Lebensräume von Fledermäusen und anderen gefährdeten Arten,
- Erhaltung von alten Bergwerken, Höhlen und Stollen.

1.3 Aufgabenstellung und Methoden

Scoping Bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes ist eine Umweltprüfung erforderlich. Dort werden die Umweltauswirkungen des Projektes beschrieben und bewertet und ein Umweltbericht verfasst. Für den Umweltbericht werden im Rahmen des Scopings (scope = Reichweite, Umfang; § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB) unter Behördenbeteiligung vom Planungsträger Umfang, Detaillierungsgrad und Methode der Umweltprüfung festgelegt. Das Scoping ist der erste Schritt zur Vorbereitung des Bebauungsplanes. Es wird im Zuge der frühzeitigen Beteiligung durchgeführt.

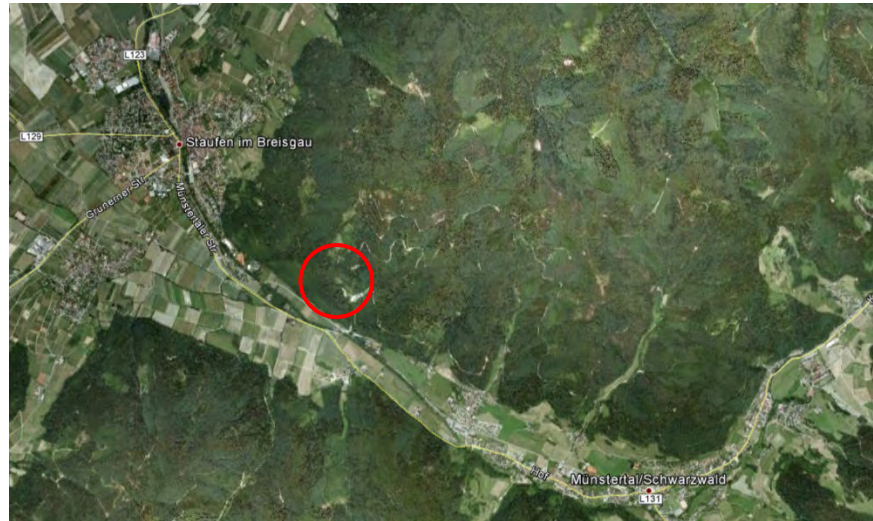
Untersuchungsgebiet Das Plangebiet liegt im Randbereich des Naturraums Hochschwarzwald südöstlich von Staufen zwischen Grunern und Münstertal.

Das untere Münstertal ist durch parallel verlaufende Strukturen gekenn-

zeichnet: Neumagen, L 123, Münstertalbahn, und Münstertalradweg am Fuß des Höllenbergs.

Die Abgrenzung des Untersuchungsgebiets beschränkt sich auf ein ca. 4 ha großes Gebiet zwischen dem randlichen südwestexponierten Höllenberg und dem Tiroler Grund (aufgefüllte ehem. Hausmülldeponie, heute Wertholzlager und Hackschnitzelplatz).

*Lage des Plangebietes
zwischen Staufen i. B. und
Münstertal*



Bei der Beurteilung der geschützten Biotope und der artenschutzfachlichen Bedeutung werden auch Biotop- bzw. Habitatstrukturen im Umfeld berücksichtigt. Eine Bewertung der natürlichen Schutzgüter wird durchgeführt.

Erholung und Tourismus

Die Ferienregion Münstertal Staufen mit Ballrechten-Dottingen, Ehrenkirchen und Bollschweil hat ein lebhaftes Interesse daran eine Freizeiteinrichtung anzubieten, die sportliche Aktivität ermöglicht, soziales Verhalten fördert und ein Naturerlebnis in den Baumkronen vermittelt.

Die Stadt Staufen möchte eine Ergänzung der bestehenden Freizeitinfrastruktur (Camping, Wandern, Schwimmbad, Skifahren + Langlauf, Tagungshäuser) als zusätzliches Angebot für den naturaffinen Gast.

Ein Waldkletterpark nutzt die bestehende naturräumliche Ausstattung mit Bergwald ohne erhebliche Eingriffe in den Lebensraum und das Landschaftsbild zu verursachen.

Weiter sprechen für den ideal gelegenen Standort Etzenbach dessen gute Erreichbarkeit mit dem ÖPNV (Haltepunkt der Münstertalbahn), seine direkte Anbindung über die L 123, sowie die Doppelnutzung bestehender Parkplätze und der Gastronomie des Schützenhauses.

Beschreibung des Vorhabens

Im ca. 4,07 ha großen Plangebiet soll ein attraktiver Waldkletterpark mit ca. 80 Stationen geschaffen werden. Benötigt werden hierfür innerhalb des Waldes ca. 120 -150 gesunde Bäume in guter Zuordnung zueinander. Geplant sind mehrere Parcours mit unterschiedlichen Schwierigkeitsgraden. Der Abstieg vom jeweiligen Parcours erfolgt über eine Seilrutsche.

Für den Aufbau der Plattformen, Sicherheitsseile sowie Elemente werden 6 bis 8 Wochen benötigt. Er erfolgt mittels Seilzug- und Klettertechnik. Somit werden keine Maschinen benötigt, es erfolgt keine Bodenverdichtung. In Zusammenarbeit mit einem Baumsachverständigen werden die baumschonendsten (verletzungsfreien) Methoden zum Aufbau angewandt. Im Anhang sind Beispiele dargestellt.

Es werden einige Zugangswege aus Rindenmulch/ Holzhackschnitzel angelegt und mit Naturholzmaterialien oder einfachen Seilen begrenzt.

Im Bereich des Hackschnitzelplatzes ist außerhalb des Waldes eine Geschirrhütte mit Toilette (Ausführung als reversibler Leichtbau, Außenansicht Holz) geplant, die als Materiallager und Stützpunkt für die Klettertouren genutzt wird. Der Standort ist bereits durch einen Forstweg erschlossen (Foto 7, 23, 25).

Durch den Maschinenbetrieb bei der Anlieferung, Lagerung, Abtransport von Stammholz und Hackschnitzeln kann möglicherweise eine Unfallgefahr für die Nutzer des geplanten Waldkletterparks ausgehen.

Auch künftig muss die unbehinderte waldwirtschaftliche Nutzung des Platzes ohne Einschränkungen sichergestellt sein. Deshalb wird der als Grünfläche eingezeichnete Bereich aus Sicherheitsgründen nach Süden und nach Westen eingezäunt.

Mit einer täglichen Besucherzahl von 50 bis 100 Personen aus einem bis zu 50 km großen Einzugsgebiet ist zu rechnen. Ideal ist die Lage unmittelbar am Haltepunkt Etzenbach der bis zur Eröffnung des Kletterparks elektrifizierten und eng getakteten Münstertalbahn (Freiburger Regio-Verkehrsverbund). Hierdurch wird eine optimale ÖPNV-Erschließung insbesondere für Schulklassen und Gruppen gewährleistet.

1.4 Umweltziele

Definition

Umweltqualitätsziele definieren die anzustrebenden Umweltqualitäten eines Raums. Sie stellen den Maßstab für die Beurteilung von Vorhabenswirkungen dar.

Vorgaben

Umweltziele als Bemessungsmaßstab für die zu ermittelnden Auswirkungen werden abgeleitet aus den nachfolgend aufgeführten Fachgesetzen:

Pflanzen und Tiere

Sichern und Aufwerten der Lebensraumfunktion für Artengemeinschaften und für seltene / gefährdete Arten (§§ 1, 13, 14, 20, 44 BNatschG), soweit vorhanden.

Boden und Wasser

Grundsätzlich sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden (§ 1 u. 4 BodSchG; § 1a (2) BauGB)

Erhalt von Bodenfunktionen insbesondere von Böden mit hoher/sehr hoher Leistungsfähigkeit entsprechend § 1 BodSchG

Erhalt der Grundwasserneubildung (§3a WG Grundsätze)

Verpflichtung zur Abwasserbeseitigung und zur Versickerung von Niederschlagswasser, soweit technisch und wirtschaftlich sinnvoll (§45b WG)

<i>Luft/Klima</i>	Schutz von Flächen mit bioklimatischen Funktionen (§ 1 (6) 7, § 1a BauGB, § 1BNatSchG)
<i>Landschaftsbild und Kulturdenkmale</i>	Sicherung der Landschaft in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit und ihres Erholungswertes; geschützte Kulturdenkmale sind zu erhalten (§ 1 (1) 3 und 1 (4) 1 BNatSchG).
<i>Lärm</i>	Berücksichtigung der Richtwerte der TA-Lärm

2. Beschreibung und Bewertung des Ausgangszustands

2.1 Schutzgut Biologische Vielfalt (Arten und Biotope)

<i>Datengrundlage</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Abgrenzung gesetzlich geschützter Biotope (LUBW) • Abgrenzung FFH-Gebiet (LUBW) • Abgrenzung Schonwald (LUBW) • Forsteinrichtungskarte Forstamt Staufen • Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Staufen-Münstertal
<i>Bestand</i>	<p>Das gesamte Projektgebiet ist mit Buchen-Mischwald bestanden, wobei die Buche dominiert. Eingestreut sind Trauben-Eichen entlang des Kamms und Tanne, meist als Naturverjüngung in der 2. Baumschicht, sowie der Strauchschicht.</p> <p>In der Bachsenke zum Tiroler Grund können Schlucht- und Auwaldarten hinzukommen (Bergahorn, Esche, Linde).</p> <p>Alt- und Totholz sowie Baumhöhlen und Rindenrisse sind im gesamten Plangebiet nur in vergleichsweise geringem Umfang vorhanden. Anzahl und Lage entsprechender Strukturen wurden im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung in unbelaubtem Zustand (März 2013) erfasst.</p> <p>Der Unterwuchs besteht hauptsächlich aus Buchenverjüngung, teilweise auch Tannenverjüngung. Wald- und Hainsimse sowie Farne und vereinzelt Moose sind anzutreffen. Es kommen jedoch auch Bereiche ohne Unterwuchs und mit offenen Bodenstellen sowie vereinzelt Felsbereichen vor.</p> <p>Laut forstlicher Karte ist der Buchenmischwald-Bestand 101-120 Jahre alt.</p>
<i>Hangwald im Bereich Erschließungsweg</i>	<p>Der Hangwald ist in der Forsteinrichtung als Dauerwald in der Wachstumsphase erfasst. Er umfasst die Böschung der ehemaligen Mülldeponie, hat Sickerwasseraustritte und ist mit einem derzeit noch nicht stabilen <u>Pionierwaldstadium</u> bestockt.</p> <p>Arten: Schwarzerle, Esche, Bergahorn, Salweide, Bruchweide, Schwarzer Holunder, Bluthartriegel, Hasel, Fichte und Tanne als Sämlinge Blauglockenbaum (!), Schmetterlingsstrauch, Clematis, Brombeere, Efeu, Brennessel, Schöllkraut, Scharbockskraut, Riesensegge, Japanknöterich.</p> <p>Mehrere Bäume (Weichholzarten) sind umgestürzt. Dies liegt u.a. daran, dass der Hang aus Hausmüll besteht und das weiche Deponiematerial dem Wurzelsystem größerer Bäume nicht den erforderlichen Halt bietet.</p>

Im derzeitigen Zustand ist der Gehölzbestand ohne forstlichen Ertragswert.

Bewertung

Der Buchenmischwald ist für den Naturraum typisch und besitzt eine hohe ökologische Wertigkeit u.a. als Lebensraum für Fledermäuse und Vögel, im Bereich der Bachsenke auch für Amphibien.

>> **Überprüfung auf Baumhöhlen** (anbei, erfolgte 04/2013)

>> **Artenschutzrechtliche Prüfung** (anbei, erfolgte 04/2013)

Aufgrund der räumlichen Nähe zum FFH-Gebiet „Markgräfler Hügelland mit Schwarzwaldhängen“ ist zu prüfen, ob Beeinträchtigungen des Schutzgebietsziele (z.B. hinsichtlich der dort vorkommenden Fledermausarten) zu erwarten sind.

>> **FFH/ Natura 2000 Vorprüfung anbei**

Schutzgebiete

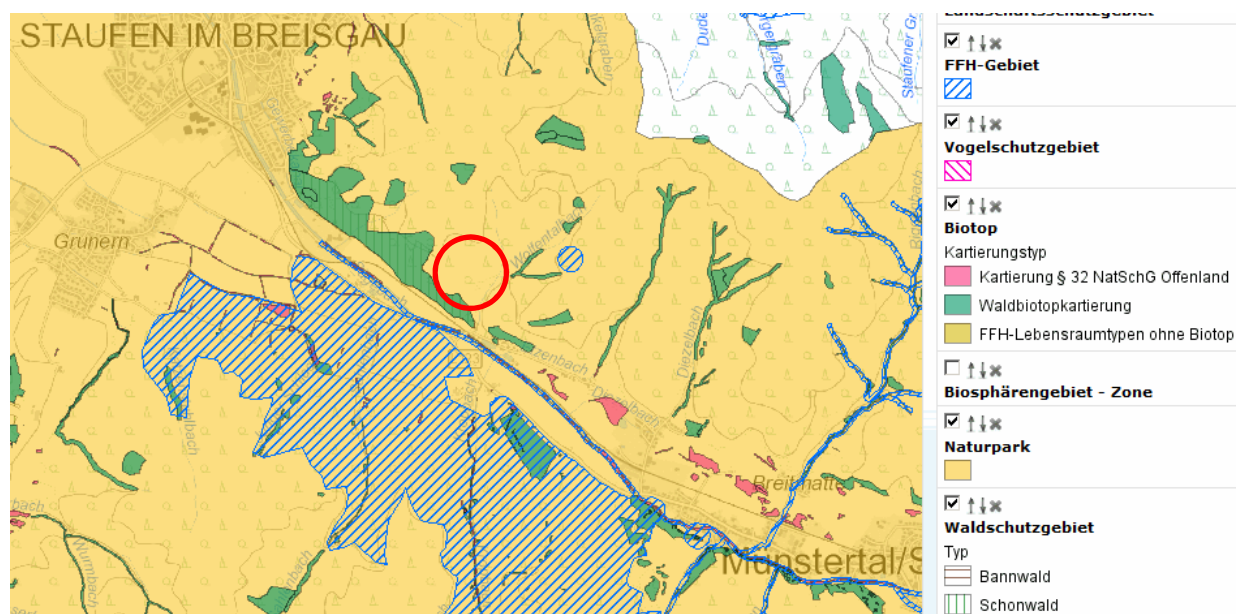
Das Plangebiet liegt in folgendem Schutzgebiet:

- Naturpark „Südschwarzwald“

Das Plangebiet liegt außerhalb der folgenden Schutzgebiete, grenzt jedoch an:

- FFH-Gebiet „Markgräfler Hügelland mit Schwarzwaldhängen“
- Schonwald „Höllenberg“

Der unmittelbar betroffene Waldbereich hat keine besondere Schutzfunktion als Bann- oder Schonwald. Laut Naturparkplan für den Naturpark Südschwarzwald ist der Waldbereich als Erholungswald ausgewiesen.



blaue Schraffur: FFH-Gebiet „Markgräfler Hügelland mit Schwarzwaldhängen“, grün: Waldbiotope

*Natura 2000
LRT / Anhang II*

Natura 2000-Gebiete wurden errichtet, um den Erhalt wildlebender Pflanzen- und Tierarten und deren natürliche Lebensräume zu gewährleisten. Es werden Arten und Lebensraumtypen genannt, die besonders schützenswert sind und deren Erhalt durch das Schutzgebietssystem gesichert werden soll.

Das FFH-Gebiet „Markgräfler Hügelland mit Schwarzwaldhängen“ wurde für folgende geschützte Arten errichtet (Lebensraumtypen siehe Anhang):

- Säugetiere: Luchs, Bechstein- und Wimperfledermaus sowie Mausohr und Große Hufeisennase
- Amphibien: Gelbbauchunke, Kammmolch
- Wirbellose: Spanische Flagge, Hirschkäfer
- Pflanzen: Europäischer Dünnfarn

Ein Vorkommen einiger dieser Arten im Plangebiet kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Eine mögliche Beeinträchtigung der Schutzziele ist daher im weiteren Verlauf des Verfahrens (siehe Kap. 5) zu prüfen.

>> Da sich das Projektgebiet im Umfeld eines Natura 2000-Gebiets befindet, ist eine FFH-Vorprüfung erforderlich.

Vorbelastung

Eine Vorbelastung durch Wanderer/ Spaziergänger entlang des Wegs auf dem Kamm des „Höllensbergs“ ist gegeben.

Weitere Schwerpunkte vorhandener Aktivitäten sind das Schützenhaus mit seinem gastronomischen Bewirtungsbetrieb und den Stellplätzen. Beides soll durch Mitbenutzung durch die Klettergäste eine zusätzliche Ausnutzung erfahren und hierdurch ein Eingriff durch andernfalls erforderliche eigene Infrastruktur vermieden werden.

Vorbelastung des Bodens bestehen im Tiroler Grund durch ehem. Hausmülldeponie, Auffüllung und Hallen.

2.2 Schutzgut Boden

Bestand und Bewertung

Der Boden im Plangebiet besteht aus grus- und schutthaltigen lehmig-sandigen (Para-) Braunerden.

Es handelt sich um frische, mäßig saure basenreiche Waldböden mit einer mittleren Filter- und Pufferkapazität.

Im Untergrund steht kristallines Grundgebirge aus Granit und Paragneis an.

Es handelt sich um Böden mittlerer – hoher Wertigkeit.

Deponiestandort

Die Hausmüll- und Erddeponie wurde in den frühen Jahren unkontrolliert beschickt, gegen Ende der Verfüllung jedoch von der Unteren Wasser-, boden- und Abfallrechtsbehörde fachlich begleitet.

2.3 Schutzgut Wasser

Bestand und Bewertung

Entlang der nordöstlichen Grenze des Projektgebiets verläuft in der Geländekehle/ Senke zum Tiroler Grund ein wechselfeuchter wasserloser Graben (Foto 26).

Er ist jedoch trocken und anders als der gegabelte Bachlauf östlich des Tiroler Grundes nicht als Waldbiotop ausgewiesen, da er schwächer

ausgeprägt ist und eine geringere Wertigkeit besitzt.

Der Bereich liegt in Randlage des Kletterparks

Die evtl. Ausweisung eines Gewässerrandstreifens wurde von der Unteren Wasser- Boden und Abfallrechtsbehörde geprüft, entbehrt aber der rechtlichen Grundlage und ist deshalb nicht erforderlich.

Deponiestandort und Grundwasser

Hier ist kein Konflikt erkennbar: das Niederschlagswasser durchfeuchtet nur in geringem Umfang bisher und künftig den Deponiekörper. Dieser ist fachgerecht mit einer bindigen Erdlage abgedeckt.

2.4 Schutzgut Klima / Luft

Bestand und Bewertung Es handelt sich um ein Waldklima hoher Wertigkeit (Randbereich).

2.5 Schutzgut Landschaftsbild

Bestand und Bewertung Das Projektgebiet ist und bleibt auch vollständig von Buchenwald bestanden. Es liegt in Binnenlage eingebettet in ein großes Waldgebiet.

Wegen der Abschirmung durch den vorgelagerten Höllenberg besteht keinerlei Fernwirkung.

Im Süden außerhalb des Waldverbandes grenzen Wiesen und Äcker an.

Der angrenzende Höllenberg besitzt hohe Wertigkeit in Bezug auf das Landschaftsbild. Vom Höllenberg gibt es Ausblicke auf das Münstertal.

2.6 Mensch

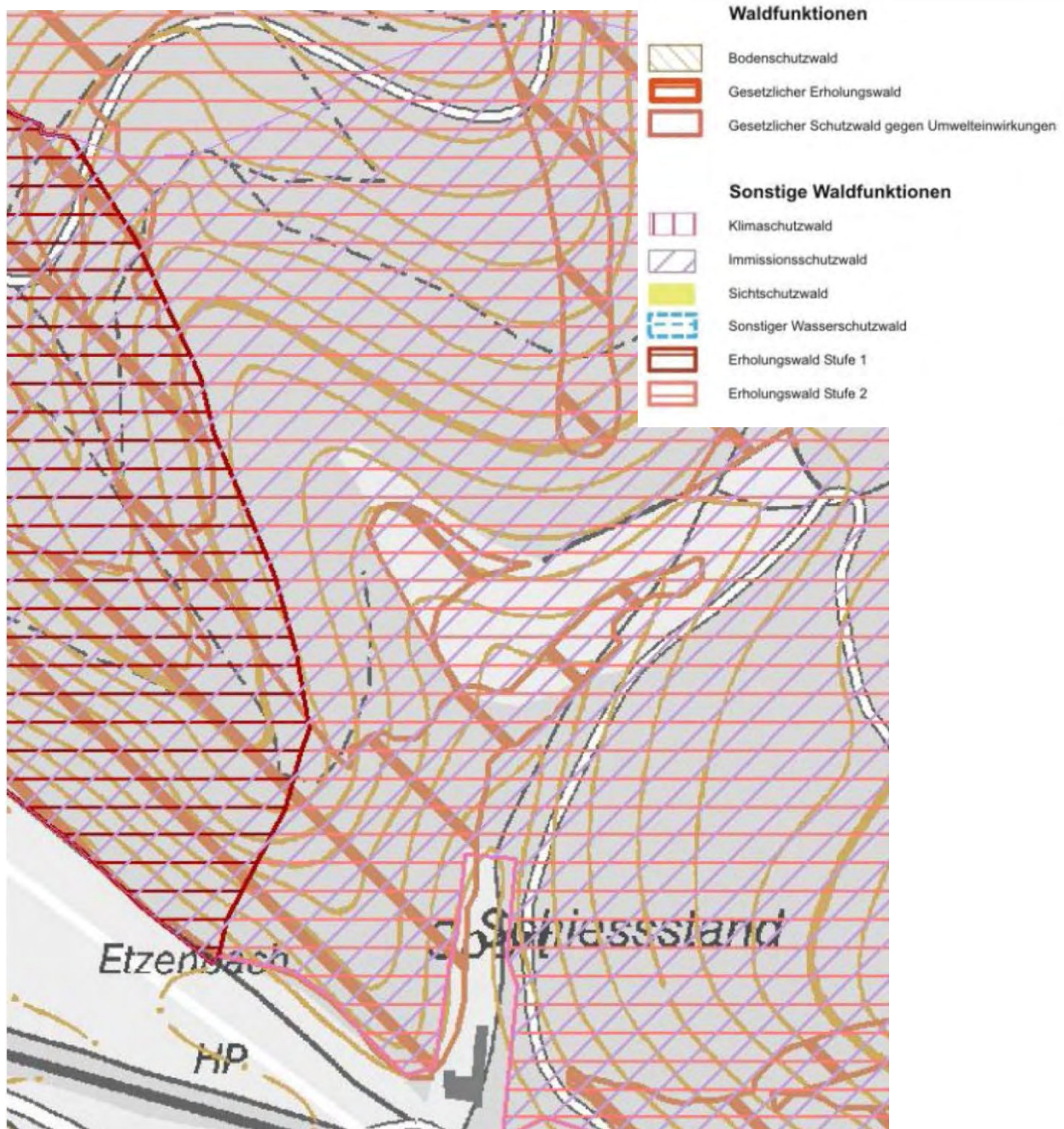


Bestand und Bewertung Der Bereich Etzenbach und Höllberg besitzt eine hohe Erholungsqualität. Diese ist bedingt durch die landschaftliche Attraktivität des Münstertals, die Lage am Rad- Wanderweg zwischen den Fremdenverkehrsorten Staufen und Münstertal, die unmittelbare Nachbarschaft des gut frequentierten Campingplatzes und gastronomischer Angebote (Jägerhof, Landgasthaus Etzenbach, Schützenverein).

Der Tiroler Grund wurde als Hausmülldeponie genutzt, anschließend mit Erdmaterial aufgefüllt. Die heutige Nutzung als Holzlager- und Hackschnitzelplatz stellt eine Vorbelastung dar.

Durch die unmittelbare Benachbarung zum Schützenverein lassen sich durch Kooperation zwischen beiden Einrichtungen Synergieeffekte nutzen und dadurch zusätzliche Eingriffe für den Bau einer eigenen Infrastruktur (Parkplatz, Toilette, Bewirtung) vermeiden.

Erholungs- und Immissionsschutzwald Der Waldbereich ist als Erholungswald ausgewiesen (Quelle InfoGis der Forstverwaltung)



2.7 Sach-/ Kulturgüter

Bestand und Bewertung Es sind keine Kultur- und Sachgüter erkennbar.

3. Variantenvergleich

Chance für Variantenvergleich Normalerweise ist die Lage eines B-Plan Gebiets durch die Ausweisung im Flächennutzungsplan starr vorgegeben, ein Variantenvergleich mit dem Ziel der Eingriffsminimierung nicht mehr möglich.

Hier im Fall der Standortsuche für einen Waldkletterpark kann das zugebenermaßen bisher holprige Verfahren als Instrument des Variantenvergleichs genutzt, und hierdurch ein besserer und umweltverträglicherer Standort gefunden werden.

Künftig wollen alle Beteiligten koordiniert durch die Stadt Staufen, als Herr des Verfahrens, eng zusammenarbeiten. Hierzu dienen das vorliegende Scopingpapier, der Ortstermin mit FB 420 Naturschutzbehörde am 23.11., sowie die am 15.10. und 11.12.2012 erfolgten Koordinationsgespräche.

(1) *Eschwald* Lage im FFH-Gebiet, Konflikt mit bestehenden Biotopen, Konflikt mit Amphibienschutz, eigene Infrastruktur erforderlich, wegen hohem Konfliktpotenzial hoher Untersuchungsaufwand gefordert, somit de facto Ablehnung durch FB 420 Naturschutzbehörde.

(2) *Tiroler Grund Ost* Lage außerhalb FFH-Gebiet, keine Benachbarung eines Schonwaldes, möglicher Konflikt mit Waldbiotop Bachlauf im Tiroler Grund, evtl. Konflikt mit östlich nahegelegenen Altholzbestand (Fledermäuse). Konflikt mit jagdbaren Wildtieren/ Jägerschaft wg. (räumlich) tieferer Lage im Waldbestand und Nähe zu einem Korridor gem. Generalwildwegeplan. Nach der für die Beteiligten überraschenden Fällung eines Teilbereichs ist die verbleibende Flächengröße kaum mehr ausreichend.

(3) *Beim Schützenhaus* Neuer Vorschlag des Forstamtes. Lage außerhalb FFH-Gebiet, Benachbarung eines Schonwaldes: ggf. Abstandstreifen erforderlich.

Freihalten des (räumlich) tiefer gelegenen Waldbestandes, kein Konflikt mit Wildkorridor.

Synergieeffekt und Eingriffsminimierung durch Doppelnutzung der zu diesem Standort näher gelegenen Parkplatz, Toiletten und Gastronomie des Schützenhauses. Eine Abstimmung mit dem Schützenverein erfolgte durch die Stadt Staufen, Akzeptanz und Zustimmung sind positiv.

Untersuchungsbereich >> **30 m Umgriff um den eigentlichen Vorhabenbereich**, der nach derzeitiger Einschätzung als Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Vogel- und Fledermausarten dient.

Hierdurch wird die sensible Randzone zum Schonwald abgedeckt, der Waldhang zum Schützenhaus und zur Forststraße (geplanter Aufstiegsweg vom Schützenhaus), die ökologisch relevanten Saumstrukturen am Hackschnitzelplatz und der wechselnasse Bachgraben (möglicherweise mit Amphibien und Arten des Schlucht- und Hangmischwaldes). Hieraus ergibt sich ein vorgeschlagener Untersuchungsbereich von ca. 8 ha.

Insbesondere einbezogen werden der Aufstiegsbereich vom Schützenhaus und das Umfeld der geplanten Geschirrhütte.

Der Zugang erfolgt von der bestehenden Forststraße, quert eine Geländesenke und steigt im Wald zur geplanten Hütte an.

4. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

4.1 Abwägungsrelevante Vorhabenswirkungen

Die nachfolgend dargestellte Relevanzmatrix stellt die Auswirkungszusammenhänge zwischen den Wirkfaktoren des Vorhabens und den Schutzgütern dar. Der § 2 (4) BauGB verlangt die Ermittlung derjenigen Umweltauswirkungen die "angemessenerweise verlangt" werden können. Deshalb werden nachfolgend nicht alle denkbaren, sondern nur die abwägungsrelevanten Auswirkungen im Sinne von erheblichen Beeinträchtigungen berücksichtigt. Die Abwägungserheblichkeit berücksichtigt somit den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, wonach die Zumutbarkeit und Erforderlichkeit für die Untersuchungen gegeben sein muss.

Wirkfaktoren	Schutzgüter								
	Mensch (Wohnen/ Gesundheit)	Mensch Erholung	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Boden	Wasser	Klima, Luft	Landschaft/ -sbild	Kultur, Sachgüter	Wechselwirkungen
Relevanzmatrix									
Legende:									
■ relevante, potenziell abwägungserhebliche, nachteilige Auswirkung									
□ nachteilige Auswirkung evtl. gegeben, jedoch voraussichtlich nicht abwägungserheblich									
x Wechselwirkungen zwischen betroffenen Schutzgütern									
Baubedingt									
Bodenabgrabungen /-aufschüttung	-	-	-	□	□	-	□	-	-
Bodenverdichtung/ -verschlammung	-	-	□	□	□	-	-	-	-
Flächeninanspruchnahme (temporär)	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Luftschadstoffemissionen (einschl. Stäube)	-	□	□	-	-	-	-	-	-
Erschütterungen	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Schallemissionen (Lärm)	-	□	□	-	-	-	-	-	-
Anlagebedingt									
Flächeninanspruchnahme/ Versiegelung	-	□	-	-	-	□	-	-	-
Trennwirkung durch Höhe/ Länge von Baukörpern	-	□	□	-	-	□	□	-	-
Trennwirkung (Grundstückseinteilung/ Zäunung)	-	□	□	-	-	-	□	-	-
Veränderungen des Geländereiefs	-	-	-	□	□	-	□	-	-
Störreize (Baukörper)	-	-	-	-	-	-	□	-	-

Betriebsbedingt									
Schallemissionen (Planungsgebietsintern)	-	□	□	-	-	-	-	-	-
Luftschadstoffimmissionen	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Lichtemissionen	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	-	-	-	-	-	-	-	-	-

Baubedingt

- Geringfügige Gehölzrodungen im Unterwuchs
- Störungen in Form von Lärm, Erschütterungen sowie Menschenbewegungen
- Punktuelle jedoch räumlich sehr begrenzte Bodenverdichtung

Anlagebedingt

- Räumlich eng begrenzte Gehölzrodungen zur Herstellung der Verkehrssicherheit, sofern erforderlich (Baumgutachten)
- Landschaftsbild: keine Rodung, keine erhebliche Beeinträchtigung, keine Fernwirkung da ostexponierte Binnenlage
- Anlage von Zugangswegen aus Rindenmulch/ Hackschnitzel
- Aufstellung einer Geschirrhütte (reversibel)
- Möglicherweise geringfügige Beeinträchtigung der Baumrinde durch die Klettervorrichtungen (werden jährlich gelockert)
- Rückbauverpflichtung zum Ende der Pachtzeit

Betriebsbedingt

- Menschenbewegungen
- keine empfindliche (Wohn-) Nutzung vorhanden, daher keine Lärm-Konflikte zu erwarten
- Wegen hoher Konzentrationsanforderungen insgesamt geringe Lärm-entwicklung, moderate Verlärmung auch in höheren Baumregionen
- Störung von Bruthöhlen
- Kein Kletterbetrieb während der abendlichen Dämmerung, eine Sommernutzung bis 20.00 ist verträglich (Fledermäuse)

4.2 Prognose der Umweltauswirkungen und Möglichkeiten zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich

In den nachfolgenden Kapiteln werden die in der Relevanzmatrix dargestellten relevanten, potenziell abwägungserheblichen nachteilige Auswirkung (■) beschrieben. Folgende Kürzel werden verwendet:

- (E)** Beschreibung einer erheblichen nachteiligen Auswirkung
- (N)** Beschreibung einer nicht erheblichen und/oder einer nicht nachteiligen Auswirkung
- V** Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung von Beeinträchtigungen
- A** Maßnahmen zu Ausgleich (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen)

*Auswirkungen auf das
Schutzgut Mensch*

(N) Schallimmissionen des zusätzlichen Erschließungsverkehrs führen nicht zu Auswirkungen auf Anwohner (keine Wohnbebauung zwischen Münstertalstraße und Parkplatz). Die Veränderung gegenüber der Bestandssituation ist nicht erheblich.

Schutzgebiete / -objekte

- FFH-Gebiet „Markgräfler Hügelland mit Schwarzwaldhängen“, Beeinträchtigungen sind vermutlich nicht zu erwarten, da Lage 300 m außerhalb
- Naturpark Südschwarzwald, Entwicklungsziele werden nicht berührt
- Auf einer Länge von max. 150 m an das Projektgebiets Schonwald „Höllenberg südwestlich angrenzend
- Keine geschützten Biotope vorhanden
- Entwicklungsziele des Naturpark Süd-schwarzwald werden nicht berührt.

*Auswirkungen auf die
Schutzgüter Pflanzen,
Tiere, Biotope*

- Durchforstung einzelner Gehölze / Bäume
- behutsame Auslichtung des Unterholzes zur Anlage von wenigen Wegen/ Pfaden

Siehe unter 5 Artenschutzrechtliche Prüfung

*Auswirkungen auf das
Schutzgut Boden*

(N) Die **Bodenfunktionen** werden durch den geplanten Waldkletterpark nicht, bzw. unterhalb der Erheblichkeitsschwelle beeinträchtigt.

Wasserhaushalt: keine Flächenversiegelung (Ausnahme max. 50 m² für die Geschirrhütte auf einem bestehenden Schotterplatz mit eingeschränkter Bodenfunktion + Erschließungsweg ca. 180 m² in bestehendem Sukzessionswald auf Deponieböschung).

Filter- und Pufferfunktion: keine Veränderung, da die gewachsene Bodendecke an keiner Stelle entfernt, umgelagert oder erheblich verdichtet wird.

Standort für natürliche Vegetation/ Kulturpflanzen: Der Buchenwald bleibt erhalten, Kulturpflanzen werden nicht angebaut.

*Auswirkungen auf das
Schutzgut Wasser*

(E) Im Bereich versiegelter Böden kann keine **Grundwasseranreicherung** mehr stattfinden. Im Planungsgebiet besteht jedoch - aufgrund der bindigen Decklage, die auf die Deponie aufgebracht wurde ohnehin eine sehr geringe Grundwasserneubildung.

(N) An den Versiegelungsgrad des Planungsgebiets ist die Menge des Niederschlagsabflusses gekoppelt. Da der zukünftige Versiegelungsgrad nur minimal über dem heutigen liegt, ergibt sich auch nur eine geringe vorhabenbedingte Erhöhung des Niederschlagsabflusses im Planungsgebiet und damit keine Erhöhung des Hochwasserrisikos im betroffenen Einzugsgebiet.

(V) Der Bau einer Geschirrhütte auf max. 50 m² + Erschließungsweg ca. 180 m² verändert hieran nichts. Ihr Dachwasser wird nicht in den Untergrund, sondern breitflächig über die Böschung versickert.

Kein zusätzlicher Nährstoffeintrag durch die geplante Nutzung.

Auswirkungen auf das Schutzgut Luft/ Klima

(N) Für eine nachteilige **Veränderung der Kalt- und Frischluftströme** besteht kein ökologisches Risiko.

Da außer des Leichtbaus (Grundfläche max. 50 m², Ausgangssituation Schotterplatz)) keine Versiegelung stattfindet und keine Bäume gefällt werden, hat die Nutzung als Kletterwald keine klimatischen Auswirkungen.

Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft/ Ortsbild

Das Projektgebiet ist und bleibt auch vollständig von Buchenwald bestanden. Es liegt in Binnenlage eingebettet in ein großes Waldgebiet.

Die Eingriffe in den Buchenwald (Herausnahme einzelner Bäume) bleiben unterhalb der Erheblichkeitsschwelle. Dies ist von außerhalb nicht wahrnehmbar.

Eine Fernwirkung besteht aufgrund der Abschirmung durch den Höllenberg ohnehin nicht.

Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Nicht betroffen, da nach derzeitigem Kenntnisstand keine vorhanden.

Erdarbeiten sind mit Ausnahme des Wegebbaus in der Deponieböschung und kleiner Fundamente für den Leichtbau der Geschirrhütte (ebenfalls auf der Deponie) nicht vorgesehen und nicht zulässig.

5. Artenschutzrechtliche Prüfung

Vögel / Fledermäuse

Aufgrund des im Plangebiet stockenden etwa 100-120 Jahre alten Buchenmischwaldbestandes in Verbindung mit der angrenzenden Lage an den Schonwald und weitere ältere Waldbestände im Umfeld des Plangebietes, ist davon auszugehen, dass es sich beim Plangebiet um einen (hinsichtlich der Habitatsignung suboptimalen) Teillebensraum verschiedener (Wald-)Fledermausarten (wie Bechsteinfledermaus, Mausohr, Wimperfledermaus), sowie Revierbestandteil des Buntspechts, ggf. auch des Schwarzspechts sowie weiterer allgemein verbreiteter Vogelarten des Waldes wie Buchfink, Tannenmeise, Eichelhäher, Rotkehlchen, Zaunkönig oder Singdrossel handelt.

Höhlen / Quartierpotential

Da es sich um einen vergleichsweise höhlen- und totholzarmen Waldbestand handelt, ist davon auszugehen, dass der Waldbestand jedoch nur eine untergeordnete Bedeutung bezogen auf das Vorkommen möglicher Brutstätten höhlenbrütender Vögel besitzt und nur ein vergleichsweise geringes Quartierpotential bezogen auf die relevanten Fledermausarten.

Totholz / Käfer

Stehendes und liegendes Totholz als Lebensraum entsprechender Totholz-Käferarten ist in Plangebiet nur in vergleichsweise geringem Umfang im Buchenmischwaldbestand vorhanden. Alte und absterbende Eichen, die hinsichtlich des Hirschkäfers von Relevanz sein könnten, stocken im Plangebiet nicht. Zukünftiges Potential besitzen hier lediglich die entlang der westlichen Plangebietsgrenze am Kamm vorhandenen Eichen.

<i>Amphibien</i>	Hinsichtlich des in der Bachsenke zum Tiroler Grund verlaufende temporär wasserführende Bachlauf / Graben, der vorrangig mit Bergahorn-Jungwuchs bestockt ist und zudem zu einem erheblichen Teil mit Sommerflieder bewachsen ist, kann prinzipiell eine Lebensraumeignung für den Feuersalamanders, in eingeschränktem Umfang auch für die Gelbbauchunke nicht ausgeschlossen werden. Die Eignung als potentielles Laichgewässer für die Gelbbauchunke ist durch die Verschattung sowie durch die Durchströmung des Bachlaufs / Graben zu wasserführenden Zeiten stark verringert.
<i>Reptilien</i>	Als Lebensraum für Reptilien besitzt das Plangebiet nur eine untergeordnete Bedeutung. Potentiell ist im Umfeld des Waldwegs entlang des Kamms an der westlichen Plangebietsgrenze (sowie im angrenzenden Schonwald) ein Vorkommen der Waldeidechse möglich.
<i>Insekten</i>	Der an das Plangebiet angrenzende Waldsaum oberhalb des Entwässerungsgrabens entlang des Holzlagerplatzes und Tiroler Grundes stellt einen für zahlreiche Insekten einen wertvollen Lebensraum dar.
<i>Flora</i>	Das Vorkommen geschützter oder gefährdeter Pflanzenarten im Plangebiet ist nicht gegeben. Beeinträchtigungen der Flora bestehen ausgehend von der zurückliegenden Deponienutzung durch Neophyten wie Sommerflieder im Bereich des temporär wasserführenden Bachlaufs / Graben und im Hangbereich der Deponieverfüllung im Tiroler Grund (dort zusätzlich auch durch den invasiven Japanknöterich).
<i>Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen</i>	Zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen der im Plangebiet vorkommenden Arten wurden im Rahmen der Planung die in Kapitel 6 dargestellten Maßnahmen ergriffen. Hierzu zählen insbesondere die Ausweisung eines 10m breiten Pufferstreifens zum angrenzenden Schonwald, die Vermeidung von Rodungen des alten Baumbestandes (Ausnahme: Herstellung der Verkehrssicherheit – diese jedoch außerhalb der Brutzeiten der Vögel), der Erhalt von Alt- und Totholz sowie der Ausschluss von Beeinträchtigungen des temporären Bachlaufs / Grabens.
<i>Besonderer Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG</i>	<p>Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten (wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen). Dazu zählen (streng geschützte Arten im Fettdruck):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Arten des Anhangs A und B der EG-Artenschutzverordnung (EG-VO 338/97) • Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie • alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie • Arten der Anlage 1, Spalte 2 und Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) <p>Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Neben diesen Zugriffsverboten gelten Besitz- und Vermarktungsverbote.

Nach § 44 (5) gelten bei Eingriffen im Bereich des Baurechts die aufgeführten Verbotstatbestände nur für nach europäischem Recht geschützte Arten, d.h. die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten. Es liegt außerdem dann kein Verbotstatbestand im Sinne des Satzes Nr. 3 vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist, oder wenn dies durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erreicht werden kann. In diesem Fall sind auch mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbundene unvermeidliche Beeinträchtigungen von Individuen vom Verbot in Satz Nr. 1 ausgenommen.

Vögel

Durch die geplanten Kletteraktivitäten verringert sich in etwa 3,7 ha Buchenmischwald die Eignung als Nahrungshabitat hinsichtlich verschiedener potentiell vorkommender, allgemein verbreiteter Vogelarten des Waldes sowie hinsichtlich des potentiell vorkommenden Buntspechts und des ggf. potentiell vorkommenden Schwarzspechts. Hinsichtlich der potentiell vorkommenden Spechtarten würden die zu erwartenden Beeinträchtigungen von Nahrungsflächen bezogen auf die gesamte Reviergröße der jeweiligen Arten das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nicht wahrscheinlich erscheinen lassen. Bezogen auf die anderen im Plangebiet potentiell vorkommenden Vogelarten lassen die Verringerung der Eignung als Nahrungsfläche durch die Kletternutzung ebenfalls das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht wahrscheinlich erscheinen.

Die im Plangebiet vorhandenen Baumhöhlen werden durch den Erhalt dieser Bäume geschützt. Aufgrund der Kletternutzung verringert sich jedoch die Eignung als Brutstätte für höhlenbrütende Vögel. Aufgrund der vergleichsweise **geringen Anzahl an Baumhöhlen** im Plangebiet in Verbindung mit dem insgesamt **sehr großen Angebots an Höhlen- und Altbäumen im Umfeld** des Plangebietes ist jedoch zu erwarten, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet ist. Zudem befinden sich viele der Baumhöhlen im Randbereich des Plangebietes, der weniger Störungen ausgesetzt ist.

Störungen infolge von Lärm oder Aufscheuchen erreichen nicht den notwendigen Umfang, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der jeweiligen lokalen Population der potentiell vorkommenden Vogelarten zu befürchten wäre. Eine Tötung oder Verletzung von Individuen ist nicht zu erwarten, da Bäume die aufgrund der Verkehrspflicht gefällt werden müssen, nur außerhalb der Brutzeit gerodet werden (nicht von März bis September).

Fledermäuse

Da sich die Kletteraktivitäten außerhalb der Aktivitätszeiten der Fledermäuse stattfinden und der Lebensraum keine sonstigen hinsichtlich Fledermäuse relevante Beeinträchtigung erfährt, ist davon auszugehen, dass das Plangebiet weiterhin in vergleichbarem Umfang von den potentiell vorkommenden Fledermausarten als Nahrungshabitat genutzt werden kann.

Die im Plangebiet vorhandenen Baumhöhlen welche potentielle Fledermausquartiere darstellen, werden durch den Erhalt dieser Bäume

geschützt. Es ist davon auszugehen, dass die Kletteraktivität außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse zu keiner relevanten Verringerung der Quartiereignung führt. Aufgrund der vergleichsweise geringen Anzahl potentieller Quartiere im Plangebiet in Verbindung mit dem insgesamt sehr großen Angebots an Quartieren im Umfeld des Plangebietes ist jedoch zu erwarten, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang auch im Falle der Beeinträchtigung von Quartieren weiterhin gewährleistet wäre.

Störungen die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der jeweiligen lokalen Population von potentiell vorkommenden Fledermausarten führen könnten, sind durch die Planung nicht zu befürchten.

Mit einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos hinsichtlich potentiell vorkommender Fledermäuse durch die Planung ist nicht zu rechnen, da potentielle Quartiere erhalten bleiben. Selbst im Falle des Verlustes einzelner potentieller Quartiere im Rahmen der Herstellung der Verkehrssicherungspflicht wäre nicht mit einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos gegenüber der sonst in diesem Bereich statt findenden forstlichen Nutzung zu rechnen.

Gelbbauchunke

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände hinsichtlich der potentiell im Plangebiet vorkommenden Gelbbauchunke sind nicht zu befürchten, da die relevanten Feuchtbereiche keine Veränderungen erfahren und auch im übrigen Walbereich keine hinsichtlich der Gelbbauchunke relevanten Beeinträchtigungen stattfinden.

Neben den oben genannten Arten ist das Vorkommen weiterer Tier- oder Pflanzenarten des Anhangs IV im Plangebiet nicht wahrscheinlich.

Fazit Artenschutz

Die Artenschutzrechtliche Prüfung erfolgte auf der Grundlage des potentiellen Artenspektrums. Das Eintreten von Verbotstatbeständen ist unter Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen nicht anzunehmen.

Artenschutzrechtliche Belange stehen dem Vorhaben somit nicht entgegen.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme

>> Die untere Naturschutzbehörde fordert als artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme die Aufhängung von 30 Vogelnistkästen (für die Arten, Buchfink, Tannenmeise, Eichelhäher, Rotkehlchen, Zaunkönig und Singdrossel) außerhalb des Plangebiets. Die Nistkästen sind durch einen geeigneten Fachmann aufzuhängen. Die Maßnahme wurde in den öffentlich-rechtlichen Vertrag aufgenommen.

Die genaue Lage der Nistkästen wird gemeinsam mit dem städtischen Forstamt und faktorgruen ausgewählt und in einer Karte dargestellt. (Erstellung faktorgruen).

6. Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichmaßnahmen

<i>Verkehrsaufkommen</i>	<p>Der geplante Kletterpark liegt in unmittelbarer Nähe des Bahnhofpunkts Etzenbacher Grund. Da der überwiegende Teil der Schüler im Einzugsbereich Freiburg und Markgräfler Land eine Regiokarte haben, sparen Schulklassen viel Geld, da sie keinen Bus anmieten müssen.</p> <p>Das Verkehrsaufkommen wird durch die sich anbietende Nutzung des öffentlichen schienengebundenen Verkehrsmittels erheblich reduziert.</p>
<i>Parkplatz und Infrastruktur</i>	<p>Der Parkplatz am Schützenhaus besteht bereits. Die Dreifachnutzung durch Schützen, Wanderer und Kletterer lastet ihn besser aus. Neue Stellplätze müssen nicht gebaut werden. Die bestehende Infrastruktur des Schützenhauses (Bewirtung, Getränkeverkauf, Toiletten) wird besser ausgelastet. Es entsteht ein Synergieeffekt zwischen Schützenhaus und Waldkletterpark.</p>
<i>Forststraße</i>	<p>Eine Nutzung durch die PKW der Besucher des Waldkletterparks ist nicht zulässig und wird durch Hinweis- und Verbotsschilder unmissverständlich gekennzeichnet.</p>
<i>Erschließungsweg</i>	<p>Die Erschließung zwischen Parkplatz und Start des Waldkletterparks an der Geschirrhütte/ Kletterstützpunkt erfolgt geländeangepasst. Den 1. Stich leistet die vorhandene Forststraße bis auf halbe Höhe. Lediglich der 2. Stich des Erschließungsweges muss gebaut werden. Eingriffe in wertvollen Waldbestand sind nicht erforderlich.</p> <p>Die Anlage eines hangseitigen wegparallelen Entwässerungsgrabens ist erforderlich, damit sich die Wegberme nicht mit Wasser vollsaugen und es zu Abrutschungen kommen kann.</p>
<i>Pufferstreifen des Schonwalds</i>	<p>Keine Beeinträchtigung des geschützten Schonwaldes: Ein 10 m breiter Pufferstreifen nordöstlich des Weges auf dem Hangrücken bleibt frei von Klettereinrichtungen. Die hier stehenden Traubeneichen aus dem angrenzenden Traubeneichen-Hangwald Höllenberg bleiben somit außerhalb des Kletterwaldes.</p> <p>Die Stechpalme ist im Gesamtbereich geschützt, jeder Eingriff ist unzulässig.</p>
<i>Entwässerungsgraben</i>	<p>Die Geländekehle dient der Entwässerung des Hangwaldes, ein Gewässer mit sichtbarem Wasser ist jedoch nicht vorhanden. Der Bereich bleibt frei von Eingriffen und baulichen Veränderungen. Die evtl. Ausweisung eines Gewässerrandstreifens wurde behördlich geprüft, ist aber nicht erforderlich.</p>
<i>Buchenwald mit Integration des Waldkletterparks</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Rodung des alten Baumbestandes, insbesondere Erhalt von Bäumen / Stämmen mit Baumhöhlen (Ausnahme: Herstellung der Verkehrssicherheit). • Wurzelschutz (keine Bodenverdichtung) • keine Eingriffe in die belebte Bodenschicht mit Ausnahme klar begrenzter Wege/ Pfade. • Erhalt von Alt- und Totholz, keine Räumung außerhalb der wenigen Wege/ Pfade und Plattformen.

- Standort der Geschirrhütte* Der Standort wurde so gewählt, dass die vorhandene Erschließung genutzt werden kann. Die Fläche ist bereits als wassergebundener Schotterplatz befestigt. Die zusätzliche Versiegelung durch Überbauung ist somit gering.
- Hang-Buchenwald* Der Baumbestand bleibt weitgehend erhalten. Für das Netz der Verbindungswege werden keine Bäume gefällt.
- Dem jeweiligen Betreiber obliegt die Verkehrssicherungspflicht. Die ggf. notwendige Entnahme von Stark-Ästen oder ganzen Bäumen erfolgt in enger Abstimmung zwischen Eigentümer (Stadt), Forstamt und Betreiber.
- Die Entnahme von Bäumen zwischen den Kletterstationen wird zwischen Betreiber, Forstamt und Stadt abgestimmt und im Winter 2013/ 2014 außerhalb der Vegetationsperiode und der Vogelbrutzeit durchgeführt.
- Keine Fällung zwischen 28.02. und 01.10. (vor der Fällung der Bäume erfolgt eine Kontrolle auf besetzte Fledermausquartiere oder Vogelnester / Bruthöhlen)
- Die Stadt als Eigentümer, in der Ausführung vertreten durch das Forstamt, verzichtet auf eine Holznutzung, die in Konflikt zum Erhalt der Kletterbäume steht.
- Belag der Verbindungswege* Keinerlei Versiegelung, zulässig sind ausschließlich Rindenmulch/ Hack-schnitzel (vor Ort verfügbar) und nur in ganz geringem Umfang (Bereich Kletterstützpunkt/ Geschirrhütte) Mineralgemisch, wie es im Forstweges-bau eingesetzt wird.
- Gestaltung der Geschirrhütte und des Zauns* Die Geschirrhütte wird als reversibler Leichtbau ausgeführt. Die Außenansicht ist in Naturholz zu gestalten, alternativ Holz in grünen bzw. braunen Farben.
- Naturschutzrechtlicher Ausgleich* Der naturschutzrechtliche Ausgleich kompensiert Eingriffe in den Waldbestand (Buchen-Hangwald und Pionierwald der Deponieböschung), sowie den Verlust oder die Beeinträchtigung von Brut- und Nisthöhlen.
- Externe **naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme*** Der Waldsaum oberhalb des Entwässerungsgrabens entlang des Holzlagerplatzes und Tiroler Grundes stellt einen für Insekten wertvollen Lebensraum dar.
- Waldmantel und Waldsaum* Keine Eingriffe in das Pionier-/ Ruderalstadium insektenreicher Säume: durch öffentlich-rechtlichen Vertrag wird geregelt, dass sich der jeweilige Betreiber auf die Dauer von 25 Jahren verpflichtet, diesen Saum einmal im Spätjahr zu mähen.
- Einer Verbuschung mit Gehölzen ist ggf. durch Ziehen der Sämlinge oder Ausgraben entgegenzuwirken.
- Die Maßnahme ist im öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt.
- Externe **naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme*** Am Bötzen, Gewann Herrenloch, werden 0,7 ha klimalabiler Tannenbestand in einen Traubeneichenwald umgebaut.
- Die Maßnahme ist im öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt.
- Bötzen Herrenloch*

Waldumwandlung

Eine Waldumwandlung wird für den Bereich des Baufensters erforderlich. Sie erfolgt 2-stufig als **Waldumwandlungserklärung** mit der Offenlage B-Plan, als **Waldumwandlungsgenehmigung** mit dem Bauantrag.

Die bauliche Nutzung innerhalb des Baufensters bleibt zweckgebunden (Kletterpark).

Forstrechtlicher Ausgleich

Der forstrechtliche Ausgleich bezieht sich auf den Eingriff durch das Baufenster. Er ist erforderlich, da sich der Bereich des Baufensters in der als Wald dargestellten Fläche liegt, auch wenn dort derzeit kein Wald stockt.

>> Es werden am Bötzen, Gewinn Herrenloch, Distrikt I, Abt. 10 b 12/1 0,1 ha eines Nadelholzbestandes in eine Eichkultur umgewandelt.

Boden

Die geringe dauerhafte Trittbelastung bleibt auf klar begrenzte Wege/Pfade beschränkt.

Durch die Ausweisung der Wege werden betretungsfreie Zonen (Schutz der Krautschicht und Wurzelsysteme) definiert. Der Betreiber möchte sportliche Betätigung in Kombination mit dem Naturerlebnis vermitteln. Hierzu gehört eine intakte Strauch- und Krautschicht.

Monitoring

Kontrolle der Strauch- und Krautschicht im Kletterpark: mindestens 85% des Bodens und dessen Strauch- und Krautschicht müssen unbeeinträchtigt von Trampelpfaden und unsachgemäßen Pflegemaßnahmen sein. Ziel ist es, die Naturverjüngung durch Buchenaufwuchs zu gewährleisten. Bereiche ohne Klettereinrichtungen müssen sich ungestört entwickeln können. In Bereiche mit Klettereinrichtungen darf nur soweit eingegriffen werden, dass die Seile, Stege und erforderlichen Pfade von Aufwuchs frei gehalten werden.

Saumstruktur: Der ausgewiesenen Streifen von 125 x 5 m ist jährlich zu mähen. Durch die Holzlagerung kann es zu stellenweisen vorübergehenden Veränderungen dieser Abgrenzung kommen. Dies ist zulässig, da hierdurch die für das Pionierstadium von Säumen typische Dynamik erreicht wird.

Kontrolle der Nistkästen anhand der Karte, in der diese verzeichnet sind.

Alle aufgeführten Kontrollen sollen 5-jährlich erfolgen und zur Absicherung des Pächters dokumentiert werden.

7. Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz

Stadt Staufen, Bebauungsplan "Waldkletterpark Tiroler Grund"											Stand 24.07.13	
Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz (Bebauungsplangebiet) nach Ökokontoverordnung												
	Flächennutzung/ Biototyp	Anzahl	Fläche in qm	Ökopunkte Grundwert/ Gesamt	Standort natürl.	Wasser- kreislauf	Filter/ Puffer	Bewertung	Ökopunkte pro qm (= Ø x 4) / Gesamt			
Bestand	Bestand Geltungsbereich = tatsächlicher Ist-Zustand			Biototypen	Bodenfunktionen:							
	35.60 Saum aus Ruderalvegetation		620	11	6.820							
	55.20 Buchen-Wald basenreicher Standorte		32.013	33	1.056.429							
	55.21 Buchen-Wald basenreicher Standorte mit Traubeneiche (Pufferstreifen)		4.518	36	162.648							
	58.10 Sukzessionswald aus Laubbäumen (instabil/ initial)		3.590	15	53.850							
	60.23 Fläche mit wassergebundener Decke, Schotter		413	2	826							
	60.10 Wassergeb./ Schotter, Planung: Gebäude neu		50	2	100	0	1	1	0,7	3	133	
	60.23 Sukzessionswald, Planung: Erschließungsweg neu		180	15	2.700	2	2	2	2,0	8	1.440	
Summe (Zielwert 41.384 m²)												
Summe Ausgangszustand			41.384		1.283.373					1.573		
Planung	35.12 mesophiler Gras-/ Krautsaum		620	19	11.780							
	55.20 Buchen-Wald basenreicher Standorte, Beeinträchtigung durch Erholungsnutzung		31.013	30	930.390							
	55.20 Buchen-Wald basenreicher Standorte, Beeinträchtigung der Krautschicht durch Rindenwege		1.000	25	25.000							
	55.21 Buchen-Wald basenreicher Standorte mit Traubeneiche (Pufferstreifen)		4.518	36	162.648							
	58.10 Sukzessionswald aus Laubbäumen (instabil/ initial)		3.590	15	53.850							
	60.10 Gebäude neu		50	1	50	0	0	0	0,0	0	0	
	60.23 Fläche mit wassergebundener Decke, Schotter (Bestand)		413	2	826							
	60.23 Fläche mit wassergebundener Decke, Schotter (Erschließungsweg neu)		180	2	360	0	1	1	0,7	3	480	
Summe (Zielwert 41.384 m²)			41.384		1.184.904					480		
externer Ausgleich	56.30 Umwandlung klimalabiler Tannenbestand (9 Pkt.) in Traubeneichenwald (24 Pkt.)= Aufwertung 15 Punkte		7.000	15	105.000							
Bilanz: Planungszustand (mit Ausgleich) minus Ausgangszustand												-1.093

- Bei Umsetzung der internen und externen Ausgleichmaßnahmen sind keine weiteren Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation für die Schutzgüter Arten und Biotope, sowie Boden erforderlich (naturschutzrechtlicher Ausgleich).
- Als artenschutzrechtlicher Ausgleich werden zusätzlich 30 Nistkästen aufgehängt.
- Der forstrechtliche Ausgleich für die Waldumwandlung erfolgt am Bötzen auf 0,1 ha Fläche.

8. Fotodokumentation



Foto 1: Etzenbacher Grund, links Neumagen + Bahn, rechts Schonwald



Foto 2: Schützenhaus



Foto 3: vorhandener Parkplatz für die Nutzer des Waldkletterparks



Foto 4: ab hier kein Fahrverkehr zum Waldkletterpark, nur Fußgänger



Foto 5: Forstweg zum Tiroler Grund



Foto 6: der Zugang vom Schützenhaus zum Waldkletterpark erfolgt nicht direkt vom Schützenhaus (zu steil siehe Foto), sondern von der Forststraße aus



Foto 7: Hackschnitzelplatz mit Lagerhalle, geplanter Standort für Geschirrhütte



Foto 8: Blick vom Hackschnitzelplatz auf den geplanten Waldkletterpark



Foto 9: Saumstruktur mit Ruderalflora: Teillebensraum für Insekten



Foto 10: Blick vom Höllenberg ins auslaufende Münstertal



Foto 11: trockenwarmer Schonwald mit Traubeneiche auf Felsschutt



Foto 12: nördlicher Bereich m. ökologisch geringwertigem Douglasienbestand als Puffer zw. Schonwald (links unterhalb) u. geplantem Kletterwald (rechts d. Weges)



Foto 13: links der Schonwald



Foto 14: Traubeneichenwald (Schonwald)



Foto 15: südlicher Bereich mit geplantem Kletterwald (rechts des Weges). Falls erforderlich kann ein Abstandstreifen zum Schonwald festgesetzt werden.



Foto 16: vitale Eichen (trotzdem Überprüfung auf Höhlen erforderlich) in der Randzone des Kletterwaldes (ggf. Abstandstreifen zum Schonwald)



Foto 17: Buchenreicher Waldbestand (b 12 Bu, Ta, TEi)



Foto 18: stabiler Waldaufbau mit nachhaltiger Naturverjüngung bleibt erhalten



Foto 19: Der Bachgraben verläuft auf der anderen Straßenseite, kein Steg + Wasserrecht erforderlich



Foto 20: zum Schützenhaus hin ist der Hang steil und ungeeignet für den Weg



Foto 21: im Osten wird der Hangflacher und somit geeigneter für den geplanten Weg.



Foto 22: ehemalige Deponie mit nährstoffreichem noch instabilem Pionierwald, Weg



Foto 23: Hier ist ein Zaun geplant von der Halle bis zur Hangböschung



Foto 24: im Bereich der zu verlegenden Säge endet der geplante Erschließungsweg



Foto 25: Lage der geplanten Geschirrhütte



Foto 26: Hier ist ein Zaun geplant von der Halle bis zum Baumhügel (Abgrenzung der Erholungsnutzung zum Holzlagerplatz mit Großmaschinenbetrieb)

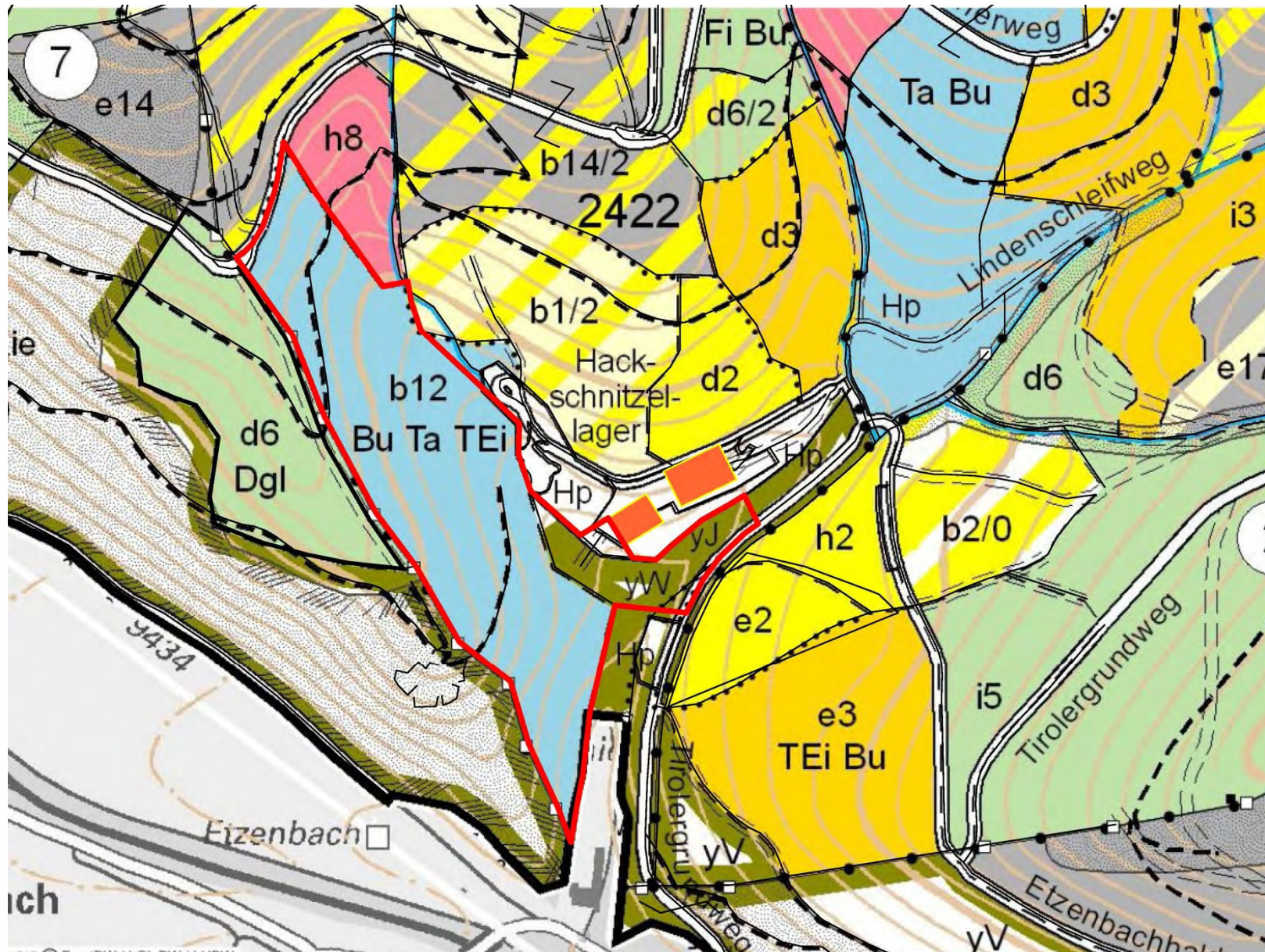


Foto 27: ehem. Deponie mit dem trockenen Entwässerungsgraben, Lage der Geschirrhütte



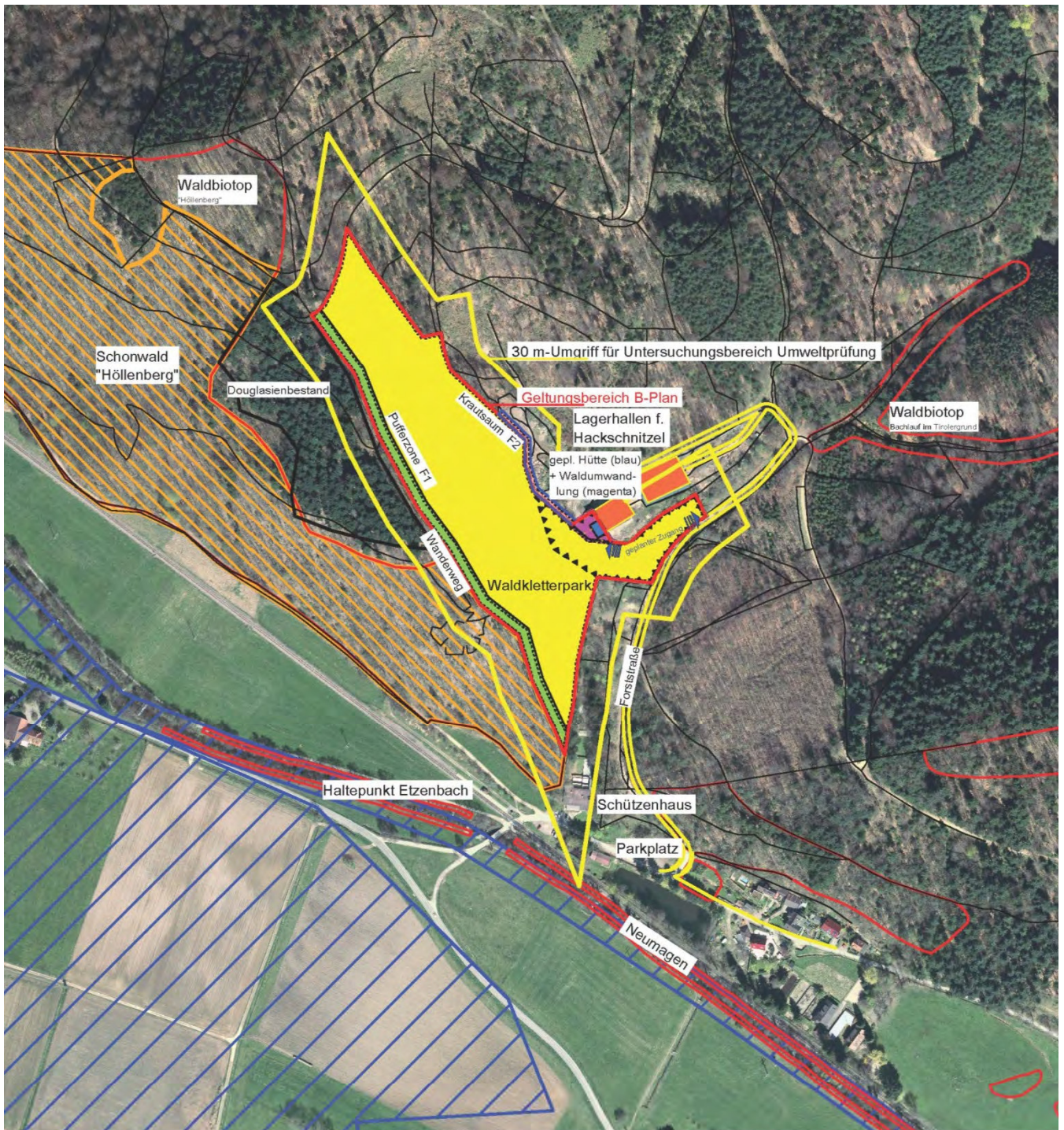
Foto 28: Der Kletterwald gesehen von der ehem. Deponie (rechts) mit dem wasserlosen Graben








9. Forsteinrichtungskarte



Waldort: Dist. 4 Abt. 5 b 12
 Staufn Waldkletterpark Tiroler Grund, Satzung 07/ 2013

10. Lageplan Umweltbericht






-  FFH-Gebiet
-  Geschütztes Biotop
-  Schonwald
-  Geltungsbereich (41.384 m²)
-  Pufferstreifen F1 zum Schonwald
-  Waldumwandlungsfläche für Baufenster (463 m²)
-  naturschutzrechtl. Ausgleichsmaßnahme F2 (625 m²)

Projekt	Stadt Stauf Waldkletterpark "Tiroler Grund"		
Bezeichnung	Bestand und Planung		
Maßstab	1:5.000 im Original		
Datum	24.07.2013	Bearbeiter	Losert
Datei	UG09346_Lageplan_102714.vsw		
faktorgrün		Landschaftsarchitekten bdlb	
		79100 Freiburg, Tel. 0761/707-647-0 78528 Rottweil, Tel. 0741/1517-05 www.faktorgruen.de	

11. Erfassung der Höhlenbäume (Spechte, Fledermäuse)



Stadt Staufen - Waldkletterpark Tiroler Grund

-  Bebauungsplangebiet
-  Astlochhöhle oder kleine Höhle / Höhle im Stamm
-  Stehendes Totholz / mit Höhle

Partnerschaftsgesellschaft
 79100 Freiburg, Tel 0761 - 707 647 0
 78628 Rottweil, Tel 0741 - 157 05
 69117 Heidelberg, Tel 06221 - 433 265 5
www.faktorgruen.de

Landschaftsarchitekten bdla

Projekt **BPlan Waldkletterpark Tiroler Grund, Staufen**

Planbezeichnung Baumhöhlen und stehendes Totholz

Maßstab	1:2.500	Plann. 1	Datum 11.04.2013
---------	---------	----------	------------------

13. Beispielfotos Waldkletterpark



B) Befestigung von Stahlseilen an lebenden Bäumen (Wickelmethode)

Klemmtechnik mit ausreichender Druckverteilung am Baum. Kein Durchbohren. Das Einschnüren des Stahlseils wird durch die eingekerbten Unterlagen vermieden. Durch die Unterlagen ergibt sich auch eine gleichmäßige Druckverteilung.

Durch die Verarbeitung von Lärchenholz wird für vorgeannte Plattformen etc. eine hohe Witterungsbeständigkeit erreicht.



- kein Anbohren der Stämme
- keine Bodenverdichtung durch Maschinen
- Montage nicht mittels Hebebühnen sondern in Klettertechnik, dadurch keine Schädigung der des Bodens und des Unterwuchses
- Abgrenzung von Wegen u. geschützten Vegetationszonen (unten)



14. Natura 2000 Vorprüfung

Stand: 03 / 2009

Formblatt zur Natura 2000 – Vorprüfung in Baden-Württemberg

1. Allgemeine Angaben

1.1	Vorhaben	Staufen, Waldkletterpark Tiroler Grund	
1.2	Natura 2000-Gebiete <small>(bitte alle betroffenen Gebiete auflisten)</small>	Gebietsnummer(n) FFH 8211341	Gebietsname(n) Markgräfler Hügelland mit Schwarzwaldhängen
1.3	Vorhabenträger	Adresse Stadt Staufen, 79219 Staufen verpachtet an: Outdoor Glück GmbH, Postfach 1110 79219 Staufen	Telefon / Fax / E-Mail Fr. Schlatter, 07633 - 805-38 schlatter@staufen.de
1.4	Gemeinde	Stadt Staufen	
1.5	Genehmigungsbehörde <small>(sofern nicht § 34 Abs. 1a BNatSchG einschlägig)</small>	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald	
1.6	Naturschutzbehörde	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, FB 420 Naturschutz	
1.7	Beschreibung des Vorhabens	Errichtung eines Waldkletterparks, Teilfläche Flst. 2422, Größe 4,2 ha in bestehendem Buchenwald <input checked="" type="checkbox"/> weitere Ausführungen: siehe Anlage	

2. Zeichnerische und kartographische Darstellung

Das Vorhaben soll durch Zeichnung und Kartenauszüge soweit dargestellt werden, dass dessen Dimensionierung und örtliche Lage eindeutig erkennbar ist. Für Zeichnung und Karte sind angemessene Maßstäbe zu wählen.

2.1 Zeichnung und kartographische Darstellung in beigefügten Antragsunterlagen enthalten

2.2 Zeichnung / Handskizze als Anlage kartographische Darstellung zur örtlichen Lage als Anlage

3. Aufgestellt durch (Vorhabenträger oder Beauftragter):

Anschrift *

Faktorgruen, Landschaftsarchitekten

Merzhauser Str. 110

79100 Freiburg

Telefon *

0761-707 647 11

Fax *

0761-707 647 50

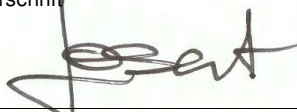
e-mail *

losert@faktorgruen.de

* sofern abweichend von Punkt 1.3

Datum
18.04.2013

Unterschrift



Erläuterungen zum Formblatt sind bei der Naturschutzbehörde erhältlich oder unter <http://natura2000-bw.de>

Eingangsstempel
Naturschutzbehörde
(Beginn Monatsfrist gem.
§ 34 Abs. 1a BNatSchG)

4. Feststellung der Verfahrenszuständigkeit

(Ausgenommen sind Vorhaben, die unmittelbar der Verwaltung der Natura 2000-Gebiete dienen)

4.1 Liegt das Vorhaben

- in einem Natura 2000-Gebiet oder
- außerhalb eines Natura 2000-Gebiets mit möglicher Wirkung auf ein oder ggfs. mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile eines Gebiets?

⇒ weiter bei Ziffer 4.2

4.2 Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Entscheidung oder besteht eine sonstige Pflicht, das Vorhaben einer Behörde anzuzeigen?

- ja** ⇒ weiter bei Ziffer 5
- nein** ⇒ weiter bei Ziffer 4.3

4.3 Da das Vorhaben keiner behördlichen Erlaubnis oder sonstigen Anzeige an eine Behörde bedarf, wird es gemäß § 34 Abs. 1a Bundesnaturschutzgesetz der zuständigen Naturschutzbehörde hiermit angezeigt.

⇒ weiter bei Ziffer 5

Vermerke der zuständigen Behörde

Fristablauf:
(1 Monat nach Eingang der Anzeige)

5. Darstellung der durch das Vorhaben betroffenen Lebensraumtypen bzw. Lebensräume von Arten *)

Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten **)	Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzlich durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden:	Vermerke der zuständigen Behörde
9110 Hainsimsen-Buchenwald	Großflächig auch außerhalb vorhanden, minimale Beeinträchtigung der Krautschicht, minimale Eingriffe in den Kronbereich.	
Auenwälder mit Erle, Esche, Bergahorn, Bruch-Weide	Lage am Neumagen 100 - 300 m entfernt, kein Eingriff	
Amphibienfauna (Gelbbauchunke, Kammmolch)	Beides keine Arten des schattigen Sukzessionswaldes, Gelbbauchunke benötigt besonnte Kleinstgewässer/ Pfützen, Kammmolch Tümpel, deshalb Larvalbiotope nicht betroffen, Jahres-Teil-Lebensraum in der Senke bleibt außerhalb u. somit vollständig erhalten.	
Fledermausfauna (Bechsteinfledermaus, Wimperfledermaus, Großes Mausohr, Große Hufeisennase)	Vitaler, vollschäftiger Baumbestand mit einzelnen Spechthöhlen. Der Bestand bleibt in seiner Gesamtheit erhalten. Eine Erfassung potentieller Quartierbäume erfolgte 04/2013. Beschränkung der Nutzungszeit auf außerhalb der Dämmerung.	
Spanische Fahne (Schmetterling)	Die Imagines der Art ernähren sich überwiegend von Wasserdost, dieser ist weit verbreitet und wird durch den Erhalt bestehender Saumstrukturen gefördert.	

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.

Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

**) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

weitere Ausführungen: siehe Anlage

Stand: 03 / 2009

Formblatt zur Natura 2000 – Vorprüfung in Baden-Württemberg

6. Überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen

	mögliche erhebliche Beeinträchtigungen	betroffene Lebensraumtypen oder Arten *) **)	Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)	Vermerke der zuständigen Behörde
6.1	anlagebedingt			
6.1.1	Flächenverlust		Keine Flächenversiegelung (Ausnahme Geschirrhütte)	
6.1.2	Flächenumwandlung		Keine Flächenumwandlung	
6.1.3	Nutzungsänderung		Keine Nutzungsänderung, zusätzlich tagsüber im Sommerhalbjahr Kletterbetrieb	
6.1.4	Zerschneidung, Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen		Lage außerhalb, Keine Zerschneidung	
6.1.5	Veränderungen des (Grund-) Wasserregimes		Kein Veränderung	
6.2	betriebsbedingt			
6.2.1	stoffliche Emissionen		keine	
6.2.2	akustische Veränderungen		Gering durch Rufe/ Verlärmung der Nutzer	
6.2.3	optische Wirkungen		Gering durch Einbau von Plattformen	
6.2.4	Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas		keine	
6.2.5	Gewässerausbau		keiner	
6.2.6	Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress)		keine	
6.2.7	Zerschneidung, Fragmentierung, Kollision		keine	
6.3	baubedingt			
6.3.1	Flächeninanspruchnahme (Geschirrhütte + Zugangspfad)		gering	
6.3.2	Emissionen		keine	
6.3.3	akustische Wirkungen		Geringer Lärm (Wegebau, Geschirrhütte)	
6.3.4				
6.3.5	Geringe Gehölzentnahme für Verkehrssicherheit	9110 Hainsimsen-Buchenwald	Großflächig auch außerhalb vorhanden, minimale Beeinträchtigung der Krautschicht	

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geographische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.
 Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geographische Bezeichnung – mit angeben.

**) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

Stand: 03 / 2009

Formblatt zur Natura 2000 – Vorprüfung in Baden-Württemberg

7. Summationswirkung

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen die Schutz- und Erhaltungsziele eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?

ja weitere Ausführungen: siehe Anlage

	betroffener Lebensraumtyp oder Art	mit welchen Planungen oder Maßnahmen kann das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen ?	welche Wirkungen sind betroffen?	Vermerke der zuständigen Behörde
7.1			Keine Summationswirkung. Der evtl. Bau von Wohnhäusern im Bereich Sägematten liegt außerhalb des FFH-Gebiets (hier Auenwald am Neumagen).	
7.2				
7.3				
7.4				

Sofern durch das Vorhaben Lebensraumtypen oder Arten in mehreren Natura 2000-Gebieten betroffen sind, bitte auf einem separaten Blatt die jeweilige Gebietsnummer mit angeben.

nein, Summationswirkungen sind nicht gegeben

8. Anmerkungen

(z.B. mangelnde Unterlagen zur Beurteilung der Wirkungen oder Hinweise auf Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung von Arten, Lebensräumen, Erhaltungszielen vermeiden könnten)

weitere Ausführungen: siehe Anlage

9. Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde

- Auf der Grundlage der vorstehenden Angaben und des gegenwärtigen Kenntnisstandes wird davon ausgegangen, dass vom Vorhaben **keine erhebliche Beeinträchtigung** der Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiete ausgeht.

Begründung:

- Das Vorhaben ist geeignet, die Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiets / Natura 2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. **Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung muss durchgeführt werden.**

Begründung:

Bearbeiter Naturschutzbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
Erfassung in Natura 2000 Eingriffsdatenbank durch:	Datum	Handzeichen	Bemerkungen

Bearbeiter Genehmigungsbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
--	-------	-------------	-------------

15. Antrag auf Waldumwandlung

Antrag auf Waldumwandlung gem. §§ 9 – 11 Landeswaldgesetz (LWaldG)

(vom Antragsteller auszufüllen)

Über die
untere Forstbehörde beim
Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald

- an das Regierungspräsidium Freiburg / Tübingen, Abteilung 8 Forstdirektion
 an die Körperschaftsforstdirektion beim Regierungspräsidium Freiburg / Tübingen

Antrag auf

- dauerhafte Waldumwandlung nach § 9 LWaldG
 befristete Waldumwandlung nach § 11 LWaldG (z.B. für Abbauvorhaben)
 Umwandlungserklärung nach § 10 LWaldG (im Rahmen der Bauleitplanung)

• Antragsteller (= Vorhabensträger)

Name: Stadt Staufen i. Br.
Anschrift: Hauptstraße 53, 79219 Staufen

• Waldbesitzer

Name: Stadt Staufen i. Br.
Anschrift: Hauptstraße 53, 79219 Staufen

Flurstück Nr.	Gemarkung	Gesamtfläche (qm)	Umwandlungsfläche (qm)
2422	Staufen	1.980.000	463

• Beantragte Umwandlungsfläche Summe: ca. 463 qm

• Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung bei dauerhaften Waldumwandlungen
(gem. Anlage 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz)

- weniger als 1 ha Wald: keine
 1 ha bis weniger als 5 ha Wald: standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls
 5 ha bis weniger als 10 ha Wald: allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls
 10 ha oder mehr Wald: UVP-Pflicht

• Zweck der Waldumwandlung (geplante Nutzung, Gründe, Erfordernis)

Bebauungsplan „Waldkletterpark Tiroler Grund“

- 2 -

Festsetzung einer privaten Grünfläche mit Eintrag eines Baufensters zur Errichtung einer Geschirrhütte in Leichtbauweise.

- Alternativenprüfung

Der Bebauungsplan wird aus dem gültigen Flächennutzungsplan entwickelt. In dessen Vorfeld wurden verschiedene mögliche Siedlungsflächen bewertet. Deshalb ist keine weitere Alternativenprüfung erforderlich.

- Vorschläge für forstrechtlichen Ausgleich gem. § 9 Abs. 3 LWaldG

Ersatzaufforstung (Flurstück Nr. / Gemarkung):
Voraussichtlich nicht erforderlich

Sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen:
Umbau des Waldrandes (Unterschreitung Waldabstand)

Am Bötzen (Herrenloch Distrikt I, Abt. 10b 12/1) werden 0,1 ha klimalabiler Tannenbestand in eine Eichenkultur umgewandelt. Es handelt sich hierbei um eine Teilfläche der im Lageplan dargestellten Gesamtmaßnahme von 0,8 ha. Die restlichen 0,7 ha werden als naturschutz-rechtliche Ausgleichsfläche beansprucht.

Zustimmung Waldbesitzer (wenn nicht mit Antragsteller identisch)

Ich stimme der oben beantragten Waldumwandlung zu.

Ort, Datum: (entfällt)

Unterschrift: (entfällt)

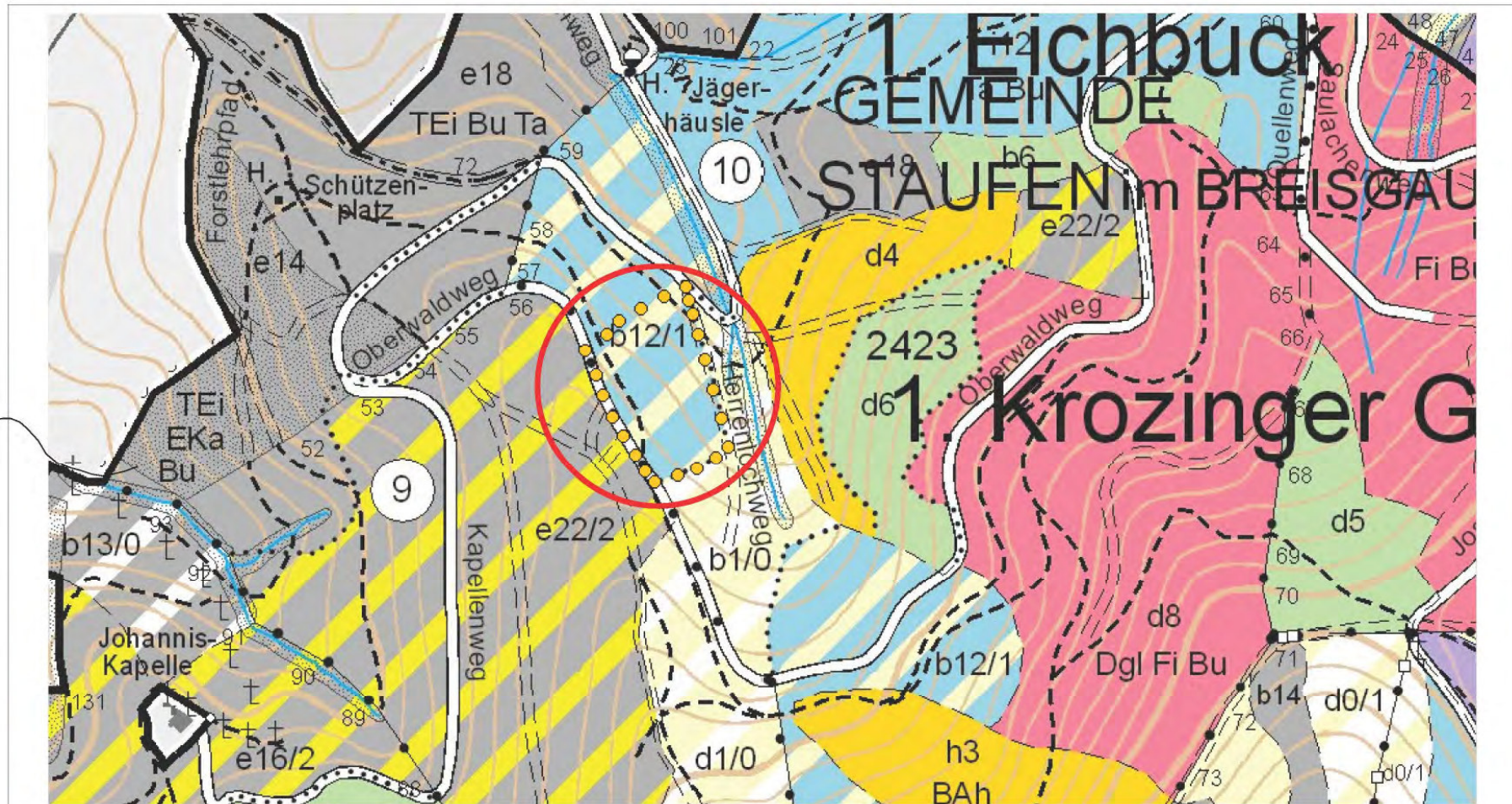
- Anlagen

- Lageplan Umwandlungsfläche
(bis Maßstab 1 : 5 000, parzellenscharf, mit eindeutiger Umwandlungsgrenze)
- Formblatt zur Feststellung der UVP-Pflicht bei Vorprüfung des Einzelfalls
- Aufforstungsgenehmigung für Ersatzaufforstung
- Rekultivierungs- und Wiederaufforstungsplanung bei befristeter Waldumwandlung
- Gemeinderatsbeschluss (nur bei Kommunalwald) v. 13.01.2013

Staufen, den 17.07.2013
(Ort, Datum)


(Benitz, Bürgermeister)





Externe Ausgleichsmaßnahme Am Bötzen: Herrenloch, Distrikt I, Abt. 10 b 12/1
 Gesamtfläche innerhalb der gelben Abgrenzung: 8.000 m²,
 als forstrechtlicher Ausgleich werden benötigt: 1.000 m²,
 als naturschutzrechtlicher Ausgleichwerde benötigt: 7.000 m²

Stadt Staufen Waldkletterpark "Tiroler Grund"	
Bestimmung	naturschutz- und forstrechtlicher Ausgleich
MäÙstab	1:4000 im Original
Vektor	17/07/2013
Scale	1:4000 (Original) / 1:10000 (Digital)
faktorgrün	

16. Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Die Anlage 3 Waldumwandlung am Bötzen ist identisch mit der Karte der vorausgehenden Seite.

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen

dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Stadtstraße 2, 79104 Freiburg, vertreten durch Herrn Klotz

und

der Stadt Staufen i. Br., Hauptstraße 53, 79219 Staufen, vertreten durch Herrn Bürgermeister Benitz

über

den Vollzug von naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 18 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1 a Abs. 3 Satz 3 und § 11 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bebauungsplan "Waldkletterpark Tiroler Grund" der Stadt Staufen i. Br. (Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald).

§ 1 Maßnahmen

Die Stadt Staufen i. Br. verpflichtet sich, als Ausgleich und Ersatz für die durch den Bebauungsplan "Waldkletterpark Tiroler Grund" entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft folgende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme durchzuführen:

1.1 Externe Ausgleichsmaßnahmen

a) Pflege des Waldsaums

Der Waldsaum oberhalb des Entwässerungsgrabens entlang des Holzlagerplatzes und Tiroler Grundes (Fläche F 2 der Anlage 1) stellt einen für Insekten wertvollen Lebensraum dar. Auf der Fläche F 2 (Teilfläche des Flst.Nr. 2422, Gemarkung Staufen) ist der Waldsaum auf einer Fläche von 625 m² wie folgt zu pflegen:

Die Stadt Staufen i. Br. verpflichtet sich, diesen Waldsaum jedes zweite Jahr in der Zeit von September bis Dezember zu mähen und einer Verbuschung mit Gehölzen durch Ziehen oder Ausgraben der Sämlinge entgegenzuwirken. Eine Mulchmähd ist unzulässig. Das Mähgut muss abgeräumt und ordnungsgemäß entsorgt werden.

Durch die Holzlagerung kann es stellenweise zu vorübergehenden Veränderungen dieser Abgrenzung kommen. Dies ist zulässig, da hierdurch die für das Pionierstadium von Säumen typische Dynamik erreicht wird.

Der Bereich des Waldsaums darf von Besuchern nicht betreten werden. Dies hat die Stadt Staufen i. Br. durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

b) Aufhängen von 30 Vogelnistkästen

Die Stadt Staufen i. Br. verpflichtet sich, insgesamt 30 Vogelnistkästen (für die Arten, Buchfink, Tannenmeise, Eichelhäher, Rotkehlchen, Zaunkönig und Singdrossel) außerhalb des Plangebiets aufzuhängen. Die Nistkästen werden durch einen geeigneten

Fachmann aufgehängt. Der Fachmann ist dem Land Baden-Württemberg vorab schriftlich zu benennen.

Die Stadt Staufen i. Br. legt die genaue Lage der Nistkästen fest und trägt diese in einer Karte ein. Die Karte wird der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich vorgelegt. Die Karte wird anschließend Bestandteil des Vertrags (Anlage 2).

Sofern die Vogelnistkästen auf Grundstücken aufgehängt werden, die nicht der Stadt Staufen i. Br. gehören, ist zur rechtlichen Sicherung der Maßnahme ein Grundbucheintrag mit folgendem Wortlaut notwendig:

„Beschränkte persönliche Dienstbarkeit zugunsten des Landes Baden-Württemberg, vertreten durch das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald - des Inhalts, die im öffentlichen-rechtlichen Vertrag vom (bitte entsprechend eintragen) genannten Ausgleichs- und Erhaltungsmaßnahmen zu dulden, alle Beeinträchtigungen dieser Maßnahmen und Nutzungen, die diesen Maßnahmen widersprechen, zu unterlassen sowie zur Überwachung der vorgenannten Verpflichtungen das Betreten durch Vertreter des Landes, der Stadt Staufen oder durch von der Stadt Staufen beauftragte Dritte jederzeit zu dulden.“

Über den Eintrag der Dienstbarkeit ist dem Land Baden-Württemberg dann unverzüglich ein Nachweis vorzulegen.

c) Umwandlung eines klimalabilen Tannenforstes

Auf dem Grundstück Flst.Nr. 2423, Gemarkung Staufen (Am Bötzen, Herrenloch, Distrikt I, Abteilung 10 b 12/1, siehe Anlage 3) wird auf 0,8 ha ein klimalabiler Tannenforst in einen artenreichen Traubeneichenwald umgewandelt. Für den naturschutzrechtlichen Ausgleich werden davon 0,7 ha berücksichtigt.

1.2 Interne Ausgleichsmaßnahmen

a) Zulassen der Naturverjüngung durch Buchenaufwuchs

Ziel der internen Ausgleichsmaßnahme ist es, die Naturverjüngung durch Buchenaufwuchs zu gewährleisten. Deswegen lässt die Stadt Staufen i. Br. sich Bereiche ohne Klettereinrichtungen ungestört entwickeln.

In Bereichen mit Klettereinrichtungen darf die Stadt Staufen i. Br. nur soweit eingreifen, dass die Seile, Stege und erforderlichen Pfade von Aufwuchs frei gehalten werden. Im Kletterpark müssen mindestens 85% des Bodens und dessen Strauch- und Krautschicht unbeeinträchtigt von Trampelpfaden und unsachgemäßen Pflegemaßnahmen sein.

b) Umbau Waldmantel auf Niederwald

Entsprechend der Anlage 1 wandelt die Stadt Staufen i. Br. um die baulichen Anlagen einen Waldmantel in Niederwald (Höhe bis maximal 15 Meter) um. Der Abstand zur Hütte beträgt 30 m.

1.3 Umsetzungsfristen

Die in § 1 Nr. 1.1 und 1.2 genannten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind gemäß den o. g. Vorgaben bis zum **31. Dezember 2013** anzulegen. Der Vollzug ist dem Land Baden-Württemberg unverzüglich und unaufgefordert bis spätestens 31. Dezember 2013 mitzuteilen.

Die Ausgleichsmaßnahmen sind dauerhaft, das bedeutet mindestens 25 Jahr nach Herstellung, zu erhalten und gemäß den o. g. Pflegevorgaben zu pflegen.

1.4 Veräußerung

Die Stadt Staufen i. Br. verpflichtet sich, die Teile der Grundstücke Flst.Nrn. 2422 und 2423, jeweils Gemarkung Staufen, die für den externen Ausgleich für die entstehenden Eingriffe in den Bebauungsplan „Waldkletterpark Tiroler Grund“ vorgesehen sind, nicht ohne die Zustimmung des Landes Baden-Württemberg zu veräußern.

§ 2 Anerkennung der Maßnahmen

Das Land Baden-Württemberg erkennt die in diesem Vertrag geregelten Verpflichtungen der Stadt Staufen i. Br. im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens "Waldkletterpark Tiroler Grund" als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a Abs. 3 Satz 3 und § 11 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an.

Das Land Baden-Württemberg übernimmt im Zusammenhang mit den oben beschriebenen Maßnahmen keinerlei Unterhaltungspflicht, Verkehrssicherungspflicht oder Kosten.

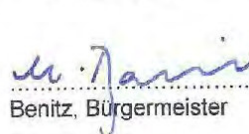
§ 3 Unterwerfungsklausel

Die Stadt Staufen i. Br. unterwirft sich nach § 61 Landesverwaltungsverfahrensgesetz der sofortigen Vollstreckung, sofern sie den Pflichten aus § 1 des Vertrags nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

Die nachfolgenden Anlagen sind Bestandteil des Vertrags:


- Anlage 1: Lageplan Waldsaum
- Anlage 2: Lageplan Nistkästen (wird später beigelegt)
- Anlage 3: Lageplan Waldumwandlung Am Bötzen
- Anlage 4: Umweltbericht

Staufen i. Br., den 23. Juli 2013


Benitz, Bürgermeister

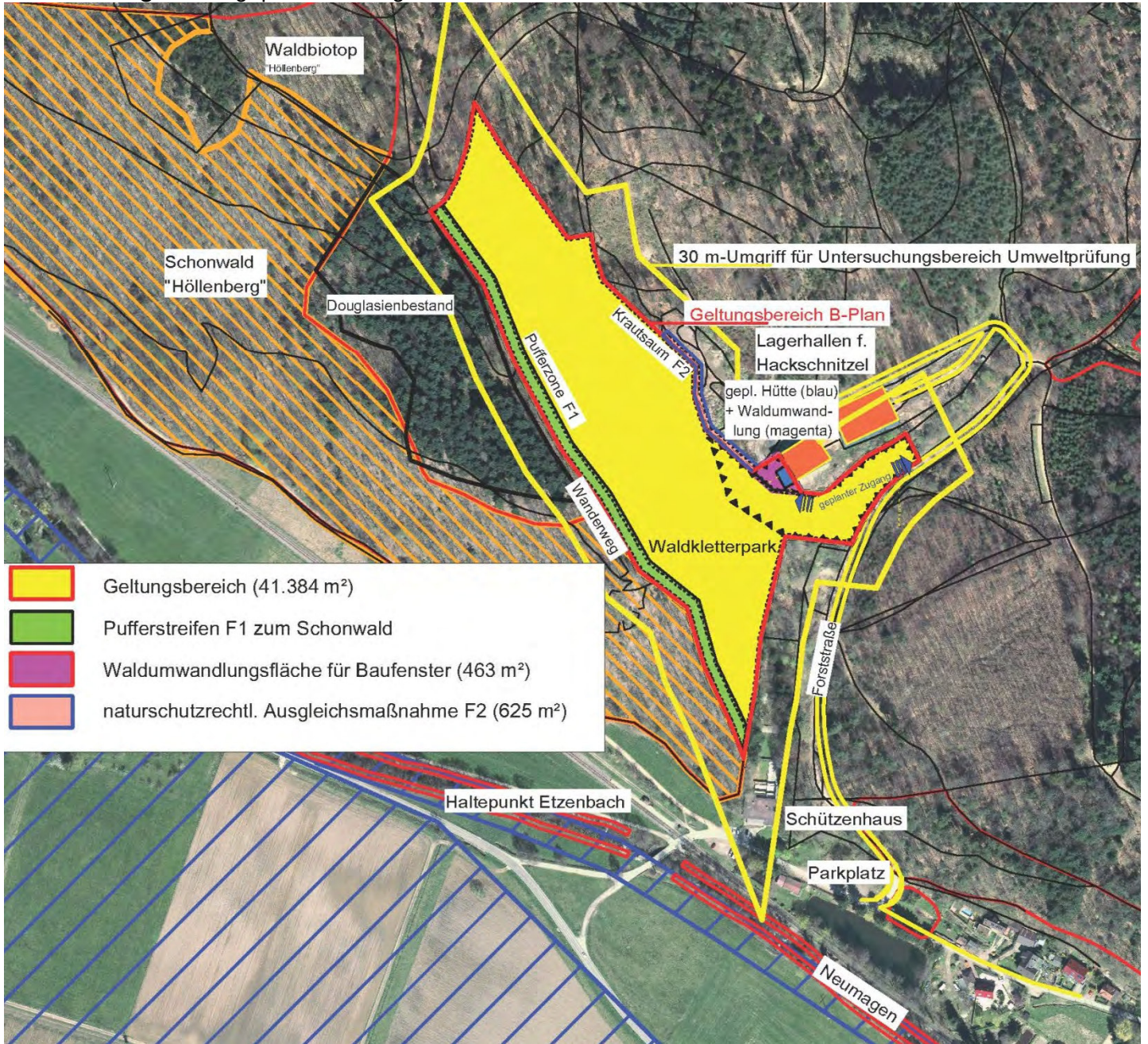


Freiburg, den 24.07.13


Klotz, Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Landratsamt Breis-schwarzwald



Anlage: Lageplan der Ausgleichsmaßnahme Waldsaum



17. Zusammenfassende Erklärung (§ 10 Abs. 4 BauGB) / Umwelterklärung als Beifügung zum Bebauungsplan –

Gemäß § 10 Abs. 4 BauGB wird dem Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung (Umwelterklärung) beifügt, die darstellt, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Bürgerbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

1. Berücksichtigung der Umweltbelange

Der Gemeinderat der Stadt Staufen hat den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes durch folgende Punkte entsprochen:

- Prüfung von Planungsalternativen
- Erstellung eines Umweltberichtes mit der Darstellung und Prüfung etwaiger Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter
- Natura 2000 – Vorprüfung
- Artenschutzrechtliche Bedenken (Höhlenbrüter und Fledermäuse) konnten durch die Erfassung der Höhlenbäume (Biologe Mette-Christ), die artenschutzrechtliche Prüfung und die artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme (Aufhängen von 30 Nistkästen mit Erstellung eines Lageplans) ausgeräumt werden.
- Einreichen einer Waldumwandlungserklärung für den Bereich Geschirrhütte.
- Planung von Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Gebiet, am Gebietsrand und im Gewann Bötzen, Herrenloch, die geeignet sind, den Eingriff in die Schutzgüter zu kompensieren
- Sicherung der Umsetzung der genannten Maßnahmen in einem privatrechtlichen Vertrag und in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Landratsamt für die Ausgleichsmaßnahmen Waldsaum, Vogelnistkästen, Naturverjüngung, Umbau Waldmantel in Niederwald.

Konkret wurden folgende Umweltbelange in der Planung berücksichtigt:

- Festsetzung eines Pufferstreifens zum Schonwald Höllberg
- Pflege eines Waldsaums von 625 m² Fläche
- 0,7 ha externe naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme (Bötzen, Herrenloch: Umwandlung eines klimalabilen Tannenbestandes in einen naturnahen Traubeneichenwald)
- 0,1 ha externe forstrechtliche Ausgleichsmaßnahme (Bötzen, Herrenloch, selber Maßnahmen-typ)
- Sicherung der Buchen-Naturverjüngung und der Krautschicht im Geltungsbereich
- Monitoring

In einer schutzgutübergreifenden Gesamtbetrachtung werden die wirksamen Maßnahmen für die Schutzgüter "Tiere/ Pflanzen/ Biotope", "Boden", "Wasser", sowie "Landschaftsbild und Erholung" dargestellt. Danach können die Eingriffe in die eingriffserheblichen Schutzgüter in

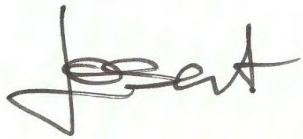
der Summe als kompensiert gelten. Es kann sogar ein Überschuss erzielt werden, der dem Schutzgut Boden zugerechnet wird.

2. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die Ergebnisse aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zur Offenlage bewirken lediglich eine geringfügige Änderung des Planungsvorhabens.

- Suche nach einer neuen Ausgleichsmaßnahme (Bötzen, Herrenloch) nach Ablehnung der ursprünglichen Ausgleichsmaßnahme Höllenberg durch die untere Naturschutzbehörde.
- Die Untere Naturschutzbehörde stimmt den vorgesehenen geänderten Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in die Schutzgüter zu.
- Die Forstbehörde stimmt der Waldumwandlung und der hierfür vereinbarten geänderten forstrechtlichen Ausgleichsmaßnahme zu.

Darüber hinaus, ergeben sich aus der Behörden- und Bürgerbeteiligung im Rahmen der Offenlage keine weiteren maßgeblichen Änderungen des Bebauungsplanes.



Freiburg, den 29.07.2013, W. Losert, Landschaftsarchitekten faktorgruen